



A9-0368/2023

20.11.2023

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Maria-Manuel Leitão-Marques

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	47
MINDERHEITENANSICHT	49
ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT	50
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES	52
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER	99
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	116
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS ..	117

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
(COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))**

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0695),
- gestützt auf Artikel 81 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0002/2023),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. Februar 2017 mit Empfehlungen an die Kommission zur grenzübergreifenden Anerkennung von Adoptionen¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. April 2022 zu dem Schutz der Rechte des Kindes in zivil-, verwaltungs- und familienrechtlichen Verfahren²,
- unter Hinweis auf die Entscheidungen des Petitionsausschusses in Bezug auf eine Reihe von Petitionen, die von Unionsbürgern eingereicht wurden und in denen dargelegt wird, dass es eines Rechtsrahmens für die grenzübergreifende Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten bedarf,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme 2/2023 des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates in Elternschaftssachen³,
- unter Hinweis auf die begründeten Stellungnahmen, die der französische Senat und der italienische Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
- gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

¹ ABl. C 252 vom 18.7.2018, S. 14.

² ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 11.

³ https://edps.europa.eu/system/files/2023-08/2022-1301_d0225_opinion_de.pdf

- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0368/2023),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union hat sich die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zum sukzessiven Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen sicherstellen sollen.

Geänderter Text

(1) Die Union hat sich ***im Einklang mit den Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“)*** die Schaffung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte zum Ziel gesetzt, in dem der freie Personenverkehr und der Zugang zur Justiz gewährleistet sind. Zum sukzessiven Aufbau eines solchen Raums erlässt die Union Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen zwischen den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Rechtsvorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivilsachen sicherstellen sollen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Verordnung betrifft die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft. **Sie** zielt darauf ab, die Grundrechte und sonstigen Rechte von Kindern in Angelegenheiten, die ihre Elternschaft betreffen, in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen, einschließlich ihres Rechts auf Identität³¹, Nichtdiskriminierung³² und auf Privat- und Familienleben³³, wobei das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet³⁴. Die Verordnung zielt auch darauf ab, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen und die Prozesskosten und den Aufwand für Familien, einzelstaatliche Gerichte und andere zuständige Dienststellen im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu reduzieren. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten in dieser Verordnung verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft eines Kindes für alle Zwecke anzuerkennen.

Geänderter Text

(2) Diese Verordnung betrifft die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft. **Alle Mitgliedstaaten müssen im besten Interesse des Kindes handeln, unter anderem durch den Schutz des Grundrechts jedes Kindes auf Familienleben und durch ein Verbot der Diskriminierung eines Kindes aufgrund des Familienstands oder der sexuellen Ausrichtung seiner Eltern oder aufgrund der Art und Weise, wie das Kind empfangen wurde. Diese Verordnung** zielt **daher** darauf ab, die Grundrechte und sonstigen Rechte von Kindern in Angelegenheiten, die ihre Elternschaft betreffen, in grenzüberschreitenden Situationen zu schützen, einschließlich ihres Rechts auf Identität³¹, Nichtdiskriminierung³² und auf Privat- und Familienleben³³, wobei **der Grundsatz, dass** das Wohl des Kindes vorrangige Berücksichtigung findet³⁴, **uneingeschränkt zu achten ist.** Die Verordnung zielt auch darauf ab, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu schaffen und die Prozesskosten und den Aufwand für Familien, einzelstaatliche Gerichte und andere zuständige Dienststellen im Zusammenhang mit Verfahren zur Anerkennung der Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu reduzieren, **sodass ein Kind die Rechte, die sich aus der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft ergeben, in einer grenzüberschreitenden Situation nicht verliert.** Um diese Ziele zu erreichen, werden die Mitgliedstaaten in dieser Verordnung verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft eines Kindes für alle Zwecke

³¹ Artikel 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

³² Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³³ Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³⁴ Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Nach den Verträgen liegt die Zuständigkeit für den Erlass materieller Vorschriften zum Familienrecht, wie etwa Vorschriften über die Definition der Familie und Vorschriften über die Begründung der Elternschaft eines Kindes, bei den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV kann die Union jedoch Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen erlassen, insbesondere Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft.

anzuerkennen.

³¹ Artikel 8 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

³² Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³³ Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

³⁴ Artikel 3 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Geänderter Text

(5) ***Gemäß Artikel 67 Absatz 1 AEUV bildet die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.*** Nach den Verträgen liegt die ***ausschließliche*** Zuständigkeit für den Erlass materieller Vorschriften zum Familienrecht, wie etwa Vorschriften über die Definition der Familie und Vorschriften über die Begründung der Elternschaft eines Kindes, bei den Mitgliedstaaten. Nach Artikel 81 Absatz 3 AEUV kann die Union jedoch Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen erlassen, insbesondere Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich.

Geänderter Text

(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich, **wodurch rechtliche Lücken und Rechtsunsicherheit für Kinder im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte in grenzüberschreitenden Situationen entstehen, was wiederum zu Diskriminierung und einer Missachtung der Grundrechte führen kann.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da es keine Unionsbestimmungen über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen und über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten gibt, **können** Familien Schwierigkeiten **haben**, die Elternschaft ihrer Kinder für alle Zwecke innerhalb der Union anerkennen zu lassen, auch wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder in ihren Herkunftsmitgliedstaat

Geänderter Text

(10) Da es keine Unionsbestimmungen über die internationale Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in grenzüberschreitenden Fällen und über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten gibt, **haben** Familien Schwierigkeiten, die Elternschaft ihrer Kinder für alle Zwecke innerhalb der Union anerkennen zu lassen, auch wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat ziehen oder in ihren Herkunftsmitgliedstaat

zurückkehren.

zurückkehren.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine biologische Verbindung zwischen den Eltern und dem Kind besteht. Mit dieser Verordnung wird sichergestellt, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Diese Verordnung sollte die Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, nicht berühren, insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, zustehen. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise bereits heute ein Eltern-Kind-Verhältnis anerkennen, um es Kindern zu ermöglichen, mit **jedem ihrer beiden Elternteile** ungehindert das Recht

(13) Diese Verordnung sollte die Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, nicht berühren, insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, zustehen. So müssen die Mitgliedstaaten beispielsweise bereits heute ein Eltern-Kind-Verhältnis anerkennen, um es Kindern zu ermöglichen, mit **ihren Eltern** ungehindert das Recht auszuüben, sich im

auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und alle Rechte auszuüben, die das Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Bedingungen an die Ausübung dieser Rechte festgelegt.

Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und alle Rechte auszuüben, die das Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Mit dieser Verordnung werden keine zusätzlichen Bedingungen an die Ausübung dieser Rechte festgelegt.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nach Artikel 21 AEUV und **des** damit zusammenhängenden **Sekundärrechts** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden.⁵² Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigelegt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser

Geänderter Text

(14) Nach Artikel 21 AEUV und **dem** damit zusammenhängenden **Sekundärrecht** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. **Daher müssen die Mitgliedstaaten unbedingt sicherstellen, dass diese Verordnung ordnungsgemäß umgesetzt wird, dass die öffentliche Ordnung nicht herangezogen wird, um die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen zu umgehen, und dass diese Verordnung im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt wird.** Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden.⁵² Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigelegt

Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

(14a) Die Mitgliedstaaten sollten mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Schulungen für Richter, Angehörige der Rechtsberufe und zuständige staatliche Behörden organisieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

(16) Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte des Kindes ohne jegliche Diskriminierung zu achten und sicherzustellen sowie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor jeder Form der Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund des Status seiner Eltern geschützt wird. Nach Artikel 3 des Übereinkommens muss bei allen Maßnahmen, die unter anderem von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergriffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.

(16) Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verpflichtet die Vertragsstaaten, die Rechte des Kindes ohne jegliche Diskriminierung zu achten und sicherzustellen sowie alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor jeder Form der Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund des Status seiner Eltern geschützt wird. Nach Artikel 3 des Übereinkommens muss bei allen Maßnahmen, die unter anderem von Gerichten und Verwaltungsbehörden ergriffen werden, das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden, **und dessen Rechte müssen in allen Situationen und unter allen Umständen geachtet werden.**

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

(17a) Das Kindeswohl sollte Vorrang haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ausdrücklich festgestellt, dass das Kindeswohl den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Anerkennung der Kind-Eltern-Beziehung einschränkt^{1a} und dass das Kindeswohl auch die rechtliche Bestimmung der Personen, die für die Erziehung des Kindes, die Erfüllung seiner Bedürfnisse und die Sicherstellung seines Wohlergehens verantwortlich sind, einschließt, sowie die Möglichkeit für das Kind, in einem stabilen Umfeld zu leben und sich zu entwickeln, umfasst^{1b}. Gemäß der Charta und der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „Europäische Menschenrechtskonvention“) haben Kinder das Recht auf ein Privat- und Familienleben.

^{1a} **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.11.2022 [Abschnitt III], D. B. und andere/Schweiz – 58252/15 und 58817/15.**

^{1b} **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10.4.2019 [GC], Gutachten auf Ersuchen des französischen Kassationsgerichtshofs.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (im Folgenden

Geänderter Text

(18) In Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, während in

„Europäische Menschenrechtskonvention“) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, während in Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zu dieser Konvention vorgesehen ist, dass die Ausübung eines gesetzlich verankerten Rechts ohne jedwede Diskriminierung sichergestellt sein muss, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Geburt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 8 der Konvention dahin gehend ausgelegt, dass alle Staaten in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind, das im Ausland begründete rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis zwischen einem aus Leihmutterchaft geborenen Kind und dem biologischen Wunschelternteil anzuerkennen und einen Mechanismus für die rechtliche Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu dem nicht biologischen Wunschelternteil (z. B. durch Adoption des Kindes) vorzusehen.²⁴

²⁴ Z. B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2014, Mennesson/Frankreich, Beschwerde Nr. 65192/11 und Gutachten P16-2018-001 vom 10. April 2019, Antrag Nr. P16-2018-001.

Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 zu dieser Konvention vorgesehen ist, dass die Ausübung eines gesetzlich verankerten Rechts ohne jedwede Diskriminierung sichergestellt sein muss, einschließlich der Diskriminierung aus Gründen der Geburt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Artikel 8 der Konvention dahin gehend ausgelegt, dass alle Staaten in seinem Zuständigkeitsbereich verpflichtet sind, das im Ausland begründete rechtliche Eltern-Kind-Verhältnis zwischen einem aus Leihmutterchaft geborenen Kind und dem biologischen Wunschelternteil anzuerkennen und einen Mechanismus für die rechtliche Anerkennung des Eltern-Kind-Verhältnisses zu dem nicht biologischen Wunschelternteil (z. B. durch Adoption des Kindes) vorzusehen.²⁴ ***Mit der vorliegenden Verordnung, die auf dieser Rechtsprechung aufbaut, wird sichergestellt, dass das in einem Mitgliedstaat begründete Kind-Eltern-Verhältnis in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden sollte, die Verordnung darf jedoch nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie einen Mitgliedstaat verpflichtet, sein materielles Familienrecht zu ändern, um die Praxis der Leihmutterchaft zu akzeptieren. Die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten müssen in dieser Hinsicht gewahrt werden.***

²⁴ Z. B. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2014, Mennesson/Frankreich, Beschwerde Nr. 65192/11 und Gutachten P16-2018-001 vom 10. April 2019, Antrag Nr. P16-2018-001.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.

(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern ***oder eines Kindes in einer anderen Art von Familie, die nicht dem Modell der Kernfamilie entspricht***, in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Diese Verordnung sollte nicht für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder **eines Verhältnisses gelten**, die nach dem auf sie anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen **haben und** die weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften zum internationalen Privatrecht, und gegebenenfalls der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit unterliegen sollten.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36**

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42**

Geänderter Text

(30) Diese Verordnung sollte nicht für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder **einer Beziehung**, die nach dem auf sie anzuwendenden **innerstaatlichen** Recht vergleichbare Wirkungen **hat, wie etwa eine eingetragene Partnerschaft, gelten**, die weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften zum internationalen Privatrecht, und gegebenenfalls der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit unterliegen sollten.

Geänderter Text

(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das **in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerte** Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, **entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife** Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.

Vorschlag der Kommission

(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich **Personen**, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die **Flüchtlinge oder** aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind.

Geänderter Text

(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich **Kinder**, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts **Flüchtlinge, ihres Landes Vertriebene oder Opfer von Menschenhandel** sind.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Um die Begründung der Elternschaft in Bezug auf ein Kind und einen oder mehrere Elternteile in grenzüberschreitenden Fällen sowie die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, die die Abstammung betreffen, zu erleichtern und um zur Durchführung dieser Verordnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten unter umfassender Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Gerichtssysteme in Erwägung ziehen, die Zuständigkeit für solche Verfahren bei einer möglichst begrenzten Anzahl von Gerichten zu bündeln.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) In *Verfahren zur Begründung der Elternschaft* nach dieser Verordnung sollte *Kindern unter 18 Jahren, die* Gegenstand *eines solchen* Verfahrens und in der Lage *sind*, sich eine eigene Meinung zu bilden, *im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs* grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur *Meinungsäußerung* gegeben werden und *diese Meinung sollte* bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem *hat* das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch *stellt* seine Anhörung keine absolute Verpflichtung *dar*, sondern *muss* unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Geänderter Text

(49) *Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 24 Absatz 1 der Charta haben alle Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung zu äußern, und Anspruch darauf, dass ihre Meinung berücksichtigt und ernst genommen wird. In einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, das sich auf ein Kind auswirkt, sollte diesem Kind die Gelegenheit gegeben werden, gehört zu werden. In Verfahren* nach dieser Verordnung sollte *daher gegebenenfalls einem Kind, das* Gegenstand *des jeweiligen* Verfahrens und in der Lage *ist*, sich eine eigene Meinung zu bilden, grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur *Äußerung seiner Meinung* gegeben werden, *die auch seine Gefühle und Wünsche umfassen und* bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden *sollte*. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem *sollte* das Kind zwar nach wie vor das Recht *haben*, angehört zu werden, doch *sollte* seine Anhörung keine absolute Verpflichtung *darstellen – insbesondere wenn sie als dem Kindeswohl abträglich erachtet wird –*, sondern unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde.

Geänderter Text

(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde. ***Wurde die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung von den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des Mitgliedstaats geltend gemacht, so sollte die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam bleiben, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.***

Änderungsantrag 20

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 66**

Vorschlag der Kommission

(66) ***Obwohl die in dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung, Kindern unter 18 Jahren Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, nicht für öffentliche Urkunden mit verbindlicher***

Geänderter Text

(66) Das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung ***sollte*** nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten Übereinkommens

Rechtswirkung gelten sollte, sollte das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **weiter** Anwendung finden. Die Tatsache, dass **Kindern** nicht die Möglichkeit gegeben wurde, **ihre** Meinung zu äußern, sollte nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21,

der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes **auch in Bezug auf öffentliche Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung** Anwendung finden. Die Tatsache, dass **einem Kind unter 18 Jahren** nicht die Möglichkeit gegeben wurde, **seine** Meinung zu äußern, sollte **jedoch** nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.

Geänderter Text

(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde. **Wurde die Ausnahme**

verstoßen würde.

zum Schutz der öffentlichen Ordnung von den Gerichten oder den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats geltend gemacht, so sollte die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam bleiben, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats, des europäischen Elternschaftszertifikats, vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Geänderter Text

(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. ***Dies ist ein wichtiger Schritt, um Bürokratie abzubauen und die Nutzung des Rechts auf Freizügigkeit in der Union zu verbessern und so die Gleichstellung zu fördern.*** Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats – des europäischen Elternschaftszertifikats – vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternchaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtet, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es *natürlichen*

Geänderter Text

(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag **des Kindes (im Folgenden „Antragsteller“)** oder **gegebenenfalls eines gesetzlichen Vertreters** ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternchaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtet, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Geänderter Text

(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es **Antragstellern** oder

Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, **in denen festgestellt werden soll, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft vorliegen, oder in Verfahren, in denen beantragt wird, die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft zu versagen.** Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, die **unter diese Verordnung fallen.** Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 89 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(89a) Bei Zweifeln im Hinblick auf die Auslegung einer Bestimmung dieser Verordnung ist es wichtig, dass die einzelstaatlichen Richter von dem in den Verträgen vorgesehenen Vorabentscheidungsmechanismus Gebrauch machen, um vom Gerichtshof der Europäischen Union eine einheitlich geltende Auslegung zu erhalten.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die **gegenseitige** Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

(1) „Elternschaft“ das gesetzlich begründete **Eltern-Kind-Verhältnis**. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

Geänderter Text

(1) „Elternschaft“ das gesetzlich begründete **Kind-Eltern-Verhältnis**. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

(Diese Änderung von „Eltern-Kind“ in „Kind-Eltern“ betrifft den gesamten Text. Ihre Annahme würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

(4) „Gericht“ **eine Behörde** in einem

Geänderter Text

(4) „Gericht“ **jedes Gericht und alle**

Mitgliedstaat, die gerichtliche Funktionen in *Sachen ausübt, die die Elternschaft betreffen*;

sonstigen Behörden in einem Mitgliedstaat mit *Zuständigkeit in Elternschaftssachen*, die gerichtliche Funktionen *ausüben oder in Ausübung einer Befugnisübertragung durch ein Gericht oder unter der Aufsicht eines Gerichts handeln, sofern diese anderen Behörden ihre Unparteilichkeit und das Recht der Parteien auf rechtliches Gehör gewährleisten und ihre Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig sind,*

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) vor einem Gericht angefochten oder von einem Gericht nachgeprüft werden können und

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) vergleichbare Rechtskraft und Rechtswirkung haben wie eine Entscheidung eines Gerichts in der gleichen Sache.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) „Videokonferenzen“ den Einsatz von technischen Instrumenten für die audiovisuelle Übertragung, die die

Fernteilnahme von Personen an einem grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren ermöglichen.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in **Fragen**, die **die Elternschaft betreffen**.

Geänderter Text

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in **Elternschaftssachen**, die **keinen grenzüberschreitenden Bezug haben**.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Recht **von Kindern** auf Meinungsäußerung

Geänderter Text

Recht **des Kindes** auf Meinungsäußerung **und auf rechtliches Gehör**

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung **gewähren** die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **Kindern**, die jünger als 18 Jahre alt sind und deren Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll und die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter

Geänderter Text

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung **unterstützen** die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **in unter diese Verordnung fallenden Verfahren Kinder**, die jünger als 18 Jahre alt sind und deren Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll und die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, **und gewähren ihnen** eine echte

oder eine geeignete Stelle zu äußern.

und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **Kindern, die** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet **haben**, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung **der Kinder** entsprechend **ihrem** Alter und **ihrer** Reife gebührendes Gewicht bei.

Geänderter Text

(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **einem Kind, das** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet **hat**, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung **des Kindes** entsprechend **seinem** Alter und **seiner** Reife gebührendes Gewicht bei.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Verfahren **zur** Begründung oder Anfechtung der Elternschaft,

Geänderter Text

a) die Verfahren **und die Voraussetzungen für die** Begründung oder Anfechtung der Elternschaft,

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts

Geänderter Text

(1) Die Anwendung einer Vorschrift des nach dieser Verordnung bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts

offensichtlich unvereinbar ist.

offensichtlich unvereinbar ist, *wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist.*

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *unter Beachtung der* in der Charta festgelegten *Grundrechte* und *Grundsätze* anzuwenden, insbesondere *des Rechts* auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten *im Einklang mit den* in der Charta festgelegten *Grundrechten* und *Grundsätzen* anzuwenden, insbesondere *dem Recht* auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 ein, so bleibt die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung **kann** auch in einer anderen, von einer Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt **werden**. **Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu**, eine Übersetzung oder Transliteration **der übersetzbaren Inhalte** der **Freitextfelder** bereitzustellen.

Geänderter Text

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung **wird** auch in einer anderen, von einer Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt. Die **Mitgliedstaaten entscheiden, ob eine solche Übersetzung oder Transliteration von dem Gericht und/oder einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung** bereitzustellen **ist**.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre **Vaterschaft oder ihre Mutterschaft** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden,

Geänderter Text

c) wenn eine Person, **die gemäß dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren eingeleitet wird, ein berechtigtes Interesse hat**, dies mit der Begründung beantragt **und Beweise dafür vorlegt**, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre **Elternschaft** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden **und Beweise**

vorzulegen,

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***unter Beachtung der*** in der Charta festgelegten ***Grundrechte*** und ***Grundsätze*** anzuwenden, insbesondere ***des Rechts*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***im Einklang mit den*** in der Charta festgelegten ***Grundrechten*** und ***Grundsätzen*** anzuwenden, insbesondere ***dem Recht*** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ein, so bleibt die Entscheidung des Gerichts, mit der die Elternschaft begründet wird, so lange wirksam, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil über die Ausnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung ergangen ist.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jede Partei kann eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Anerkennung anfechten beziehungsweise einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.

Geänderter Text

(1) Jede Partei, **die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann**, kann eine gerichtliche Entscheidung über den Antrag auf Versagung der Anerkennung anfechten beziehungsweise einen Rechtsbehelf dagegen einlegen.

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. Sie **kann** auch in einer anderen, von der Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt **werden. Dies verpflichtet die die Bescheinigung ausstellende zuständige Behörde nicht dazu**, eine Übersetzung oder Transliteration **der übersetzbaren Inhalte** der **Freitextfelder** bereitzustellen.

Geänderter Text

(3) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. Sie **wird** auch in einer anderen, von der Partei gewünschten Amtssprache der Organe der Europäischen Union ausgestellt. Die **Mitgliedstaaten entscheiden, ob eine solche Übersetzung oder Transliteration von dem Gericht und/oder einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung** bereitzustellen **ist**.

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre **Vaterschaft oder Mutterschaft** über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,

Geänderter Text

b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre **Elternschaft** über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **unter Beachtung der** in der Charta festgelegten **Grundrechte** und **Grundsätze** anzuwenden, insbesondere **des Rechts** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Geänderter Text

(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **im Einklang mit den** in der Charta festgelegten **Grundrechten** und **Grundsätzen** anzuwenden, insbesondere **dem Recht** auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a ein, so behält die Anerkennung der öffentlichen Urkunde so lange ihre Gültigkeit und finden alle sich aus ihr ableitenden Rechte so lange Anwendung, bis die Rechtsbehelfe auf

nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil ergangen ist.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann versagt werden, wenn sie förmlich errichtet wurde, ohne dass **den Kindern** Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde. **Waren die Kinder jünger als 18 Jahre, so gilt diese Bestimmung, wenn die Kinder in der Lage waren, sich eine eigene Meinung zu bilden.**

Geänderter Text

(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann **in Ausnahmefällen** versagt werden, wenn sie förmlich errichtet **oder eingetragen** wurde, ohne dass **dem Kind gemäß Artikel 15** Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Hat ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission nach Artikel 71 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat er in allen in Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 vorgesehenen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten-

Geänderter Text

(2) Hat ein Antragsteller im Ursprungsmitgliedstaat ein unentgeltliches Verfahren vor einer der Kommission nach Artikel 71 mitgeteilten Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen, so hat er in allen in Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 32 vorgesehenen Verfahren Anspruch auf Prozesskostenhilfe nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels. Zu diesem Zweck muss diese Partei ein von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaats erstelltes Schriftstück vorlegen, mit dem bescheinigt wird, dass sie die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt, um ganz oder teilweise Prozesskostenhilfe oder Kosten-

und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

und Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können. **Die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats stellt ein solches Schriftstück kostenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens der Partei aus.**

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **unter Beachtung der** in der Charta verankerten **Grundrechte** und **Grundsätze**, insbesondere **des Artikels 21** über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **im Einklang mit den** in der Charta verankerten **Grundrechten** und **Grundsätzen**, insbesondere **mit Artikel 21** über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Legt ein Antragsteller, der die Anerkennung einer bereits in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft beantragt, einen Rechtsbehelf gegen die Anwendung von Absatz 1 ein, so behält die Beweiskraft der öffentlichen Urkunde so lange ihre Gültigkeit und finden alle sich aus ihr ableitenden Rechte so lange Anwendung, bis die Rechtsbehelfe auf nationaler Ebene und Unionsebene ausgeschöpft sind und ein endgültiges Urteil ergangen ist.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die Einreichung eines Antrags **kann** der Antragsteller das Formblatt in Anhang IV verwenden.

Geänderter Text

(2) Für die Einreichung eines Antrags **muss** der Antragsteller das Formblatt in Anhang IV verwenden.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bietet ein Mitgliedstaat digitalen Zugang zu den in Absatz 3 genannten Angaben, so erhält der Antragsteller Zugang zu einer digitalen Version des Formblatts in Anhang IV, das von den zuständigen Behörden in Abhängigkeit von den verfügbaren Informationen automatisch ganz oder teilweise ausgefüllt wird. Der Antragsteller oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter hat die Möglichkeit, vor Einreichung des Antrags alle fehlenden Angaben in das Formblatt einzufügen.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr

(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr

nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, **weitere Nachweise** vorzulegen, die **sie** für **erforderlich erachtet**.

nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, **alle Informationen** vorzulegen, die **ihrer Ansicht nach** für **die Ausstellung eines Zertifikats noch fehlen**.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.

Geänderter Text

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich, **spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang eines Antrags** nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die für die Ausstellung eines Zertifikats erhobene Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die nach nationalem Recht für die Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Elternschaft des Antragstellers erhoben wird.

Geänderter Text

(2) Die für die Ausstellung eines Zertifikats erhobene Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die nach nationalem Recht für die Ausstellung einer **Geburtsurkunde oder einer** Bescheinigung zum Nachweis der Elternschaft des Antragstellers erhoben wird.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Zertifikat steht sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form zur Verfügung.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt dem Antragsteller oder **ihrem** gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.

(1) Die Ausstellungsbehörde bewahrt die Urschrift des Zertifikats auf und stellt dem Antragsteller oder **seinem** gesetzlichen Vertreter **unter der alleinigen Voraussetzung, dass der Antragsteller oder ggf. sein gesetzlicher Vertreter ein Dokument zum Nachweis seiner Identität gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, der das Zertifikat ausstellt, vorlegt**, eine oder mehrere beglaubigte Abschriften aus.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Elektronische Kopien des Zertifikats werden über den gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung] eingerichteten europäischen elektronischen Zugangspunkt auf dem Europäischen Justizportal sowie über einschlägige bestehende nationale IT-Portale zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zertifikat im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen.

Geänderter Text

(1) Die Ausstellungsbehörde berichtigt das Zertifikat im Falle eines Schreibfehlers auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder von Amts wegen **unverzüglich**.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zertifikat auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zertifikat oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind.

Geänderter Text

(2) Die Ausstellungsbehörde ändert oder widerruft das Zertifikat **unverzüglich** auf Verlangen jedweder Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, oder, soweit dies nach innerstaatlichem Recht möglich ist, von Amts wegen, wenn feststeht, dass das Zertifikat oder einzelne Teile davon inhaltlich unrichtig sind.

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich alle Personen, denen nach Artikel 54 Absatz 1 beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zertifikats.

Geänderter Text

(3) Die Ausstellungsbehörde unterrichtet unverzüglich, **spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entscheidung** alle Personen, denen nach Artikel 54 Absatz 1 beglaubigte Abschriften des Zertifikats ausgestellt wurden, über eine Berichtigung, eine Änderung oder einen Widerruf des Zertifikats.

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Wenn das Zertifikat berichtigt, geändert oder widerrufen wird, verlieren das Originalzertifikat und alle zuvor beglaubigten Abschriften ihre Wirkungen.

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zertifikat nicht den Tatsachen entspricht, so ändert das zuständige Gericht das Zertifikat oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zertifikat berichtigt, ändert oder widerruft.

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass das ausgestellte Zertifikat nicht den Tatsachen entspricht, so ändert das zuständige Gericht das Zertifikat oder widerruft es oder sorgt dafür, dass die Ausstellungsbehörde das Zertifikat **unverzüglich** berichtigt, ändert oder widerruft.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und **innerhalb von höchstens zwei Wochen nach der Entscheidung** eine neue Entscheidung trifft.

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zertifikats ausgestellt werden.

Geänderter Text

Während der Aussetzung der Wirkungen des Zertifikats dürfen keine weiteren beglaubigten Abschriften des Zertifikats ausgestellt werden. **Die bereits ausgestellten beglaubigten Abschriften des Zertifikats haben während der Aussetzung der Wirkung des Zertifikats keine Wirkungen.**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen **natürlichen Personen** oder ihren **gesetzlichen** Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **für Folgendes** genutzt werden:

Geänderter Text

(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen **Antragstellern** oder ihren Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten **im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Verfahren** genutzt werden.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Verfahren zur Feststellung, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen**

Geänderter Text

entfällt

*Urkunde über die Elternschaft vorliegen,
oder Verfahren zur Versagung der
Anerkennung einer gerichtlichen
Entscheidung oder einer öffentlichen
Urkunde über die Elternschaft,*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*b) Beantragung, Ausstellung,
Berichtigung, Änderung, Widerruf,
Aussetzung des Zertifikats oder damit
zusammenhängende
Rechtsbehelfsverfahren.*

entfällt

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Der nach Artikel 4 der
[Digitalisierungsverordnung] auf dem
Europäischen Justizportal eingerichtete
europäische elektronische Zugangspunkt
wird für die elektronische
Kommunikation zwischen den
zuständigen Behörden für Folgendes
genutzt:*

- a) alle in Absatz 1 genannten
Verfahren und Anträge;*
- b) Rechtshängigkeit.*

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Für die elektronische Kommunikation nach **Absatz** 1 gelten Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 3 sowie Artikel 10 der [Digitalisierungsverordnung].

Geänderter Text

(2) Für die elektronische Kommunikation nach **den Absätzen 1 und Ia** gelten Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6, Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 3 sowie Artikel 10 der [Digitalisierungsverordnung].

Änderungsantrag 75

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 58a

***Nutzung von Videokonferenzen oder
anderen
Fernkommunikationstechnologien***

(1) Für Anhörungen im Zusammenhang mit unter diese Verordnung fallenden Verfahren können Videokonferenzen oder andere Fernkommunikationstechnologien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Digitalisierungsverordnung] genutzt werden.

(2) Gemäß Artikel 15 können die Gerichte eines Mitgliedstaats auf Einzelfallbasis die Anhörung von Kindern, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie zulassen. Bei der Entscheidung, ob ein Kind mittels Videokonferenz oder einer anderen Fernkommunikationstechnologie gehört werden soll, orientiert sich die zuständige Behörde vor allem am Wohl des Kindes.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis V anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen.

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I bis V anzunehmen, um diese Anhänge zu aktualisieren oder technische Änderungen an ihnen vorzunehmen. ***Der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte gehen Konsultationen der Interessenträger, einschließlich einschlägiger Organisationen der Zivilgesellschaft und wissenschaftlicher Sachverständiger, voraus, und ihnen muss Rechnung getragen werden.***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67a

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Kommission erstellt Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung, die spätestens zum ... [sechs Monate vor dem in Artikel 72 genannten Geltungsbeginn] zur Verfügung stehen müssen.***
- (2) Die Mitgliedstaaten ergänzen die Leitlinien der Kommission gegebenenfalls durch Leitlinien für alle einschlägigen Fachleute sowie für betroffene Kinder und Eltern, wobei die Besonderheiten der nationalen Verwaltungs- und Rechtssysteme zu berücksichtigen sind. Diese Leitlinien stehen spätestens zum ... [dem in Artikel 72 genannten Geltungsbeginn] zur Verfügung.***
- (3) Die Kommission und die Mitgliedstaaten überprüfen die in den***

Absätzen 1 und 2 genannten Leitlinien regelmäßig und aktualisieren sie gegebenenfalls.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen leicht zugängliche und benutzerfreundliche Informationen zu den unter diese Verordnung fallenden Verfahren zur Verfügung, unter anderem über eine öffentliche Website.

(5) Die Mitgliedstaaten organisieren mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten Schulungen für alle einschlägigen Berufsgruppen, insbesondere für Richter, Rechtsanwälte und Beamte der öffentlichen Verwaltung, zur Anwendung dieser Verordnung.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum *[fünf]* Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Geänderter Text

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum ... *[drei]* Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] ***und danach alle fünf Jahre***, gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung ***der Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten*** und der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigelegt.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen Informationen, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind, **soweit verfügbar auf Anfrage der Kommission zur Verfügung**, dabei handelt es sich um

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen **der Kommission** Informationen **zur Verfügung**, die für die Evaluierung des Funktionierens und der Anwendung dieser Verordnung sachdienlich sind; dabei handelt es sich **mindestens** um

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Zahl der gemäß dieser Verordnung gestellten Anträge auf Anerkennung der Elternschaft und die Zahl der abgelehnten Anträge zusammen mit einer Übersicht über die Gründe für die Ablehnung,

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) für die Fälle, in denen die Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung eines Mitgliedstaats versagt wird, eine Erläuterung der Gründe für jeden einzelnen Fall sowie Informationen über etwaige Rechtsbehelfe, die gegen ihre Anwendung eingelegt wurden,

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Zahl der Anträge auf Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in denen der Anerkennung stattgegeben wurde,

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission richtet einen Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern ein, um zur Erstellung des Bewertungsberichts gemäß Absatz 1 beizutragen.

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission genau zum richtigen Zeitpunkt kommt. Sie stimmt voll und ganz seinem Ziel zu, das darin besteht, sicherzustellen, dass die im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und in der EU-Charta verankerten Rechte jedes Kindes garantiert und geschützt werden. In der Verordnung ist daher festgelegt, dass eine Person, die in einem Mitgliedstaat Vater oder Mutter ist, in jedem Mitgliedstaat Vater oder Mutter ist.

Derzeit kann dieselbe Familie in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlichen Gesetzen zur Feststellung der Elternschaft eines Kindes unterliegen.

Das bedeutet, dass Kinder bei der Einreise in einen anderen Mitgliedstaat aus rechtlicher Sicht ihrer Eltern verlustig gehen können.

Dies birgt ein erhebliches Risiko für sie, da sie keinen garantierten Zugang zu bestimmten Rechten haben, beispielsweise zu Rechten in Bezug auf Rechtsnachfolge, den Unterhalt oder die Schul- und Ausbildung.

Dies ist ein inakzeptabler Status quo, der, was die fehlende Anerkennung ihrer Rechte angeht, mit dem rechtlichen Status unehelicher Kinder in früheren Jahrhunderten vergleichbar ist.

Das derzeitige rechtliche Umfeld betrifft insbesondere Regenbogenfamilien sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen. Dies gilt insbesondere, wenn keine biologische Verbindung zwischen den Eltern und dem Kind besteht.

Mit dieser Verordnung soll das Problem der Versagung der Anerkennung des Elternschaftsstatus gelöst werden, indem sichergestellt wird, dass ein in einem Mitgliedstaat begründetes Kind-Eltern-Verhältnis von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss.

Die Berichterstatterin möchte betonen, dass diese Verordnung das materielle Familienrecht der Mitgliedstaaten unberührt lässt. Die EU kann Vorschriften harmonisieren, die in grenzüberschreitenden Situationen zur Anwendung kommen, die eine internationale Komponente haben. Da es keine Bestimmungen zur Übertragung der Zuständigkeit auf die EU im Bereich des innerstaatlichen Familienrechts gibt, fällt dieses jedoch in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Daher bleibt es den Mitgliedstaaten freigestellt, zu entscheiden, was sie als Familie betrachten und wie die Elternschaft begründet werden sollte.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit diesem Vorschlag in verschiedenen Debatten der konkrete Fall der Leihmutterschaft angesprochen. Da die Leihmutterschaft weiterhin eine Angelegenheit des innerstaatlichen Rechts ist, liegt die Entscheidung darüber, ob und wie sie gesetzlich geregelt werden soll, bei jedem Mitgliedstaat.

Darüber hinaus möchte die Berichterstatterin daran erinnern, dass nach der Rechtsprechung

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte⁴ alle Staaten in seinem Zuständigkeitsbereich bereits verpflichtet sind, das im Ausland begründete Verhältnis zwischen einem aus Leihmutterschaft geborenen Kind und dem biologischen Wunschelternanteil anzuerkennen. Zudem müssen alle Staaten einen Mechanismus für die Anerkennung des Verhältnisses zwischen dem Kind und dem nicht biologischen Wunschelternanteil – z. B. durch Adoption – vorsehen. Das heißt, dass sich durch die Annahme dieser Verordnung nichts an der Situation von aus Leihmutterschaft geborenen Kindern in der EU ändert.

Dieser Vorschlag gilt auch nicht für die in einem Drittland begründete Elternschaft. Die Mitgliedstaaten werden nicht verpflichtet sein, eine in einem Land außerhalb der EU begründete Elternschaft anzuerkennen, selbst wenn sie ein anderer Mitgliedstaat anerkennt.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Punkte wird die Berichterstatterin unter anderem darauf hinarbeiten, sicherzustellen, dass der Vorschlag keine Lücken aufweist, die Anerkennung so einfach und unkompliziert wie möglich zu gestalten und die digitalen Elemente des Vorschlags zu stärken.

Alle Kinder sollten in der EU dieselben Rechte haben. Durch diesen Vorschlag wird sichergestellt, dass kein Kind aufgrund der Art seiner Geburt oder der Art der Familie, in die es hineingeboren wurde, diskriminiert wird.

⁴ Zum Beispiel Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2014, Mennesson/Frankreich, Beschwerde Nr. 65192/11 und Gutachten P16-2018-001 vom 10. April 2019, Antrag Nr. P16-2018-001.

MINDERHEITENANSICHT

gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Geschäftsordnung

Alessandra BASSO, Gilles LEBRETON, Raffaele STANCANELLI, Angel DZHAMBAZKI

Die Verordnung bezieht sich nicht direkt auf das Familienrecht, hat aber erhebliche Auswirkungen auf dieses. Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität gerecht zu werden, sollte daher eine Nichtanwendungsklausel vorgesehen werden, die es den Mitgliedstaaten, in denen bereits Rechtsvorschriften gelten, die die uneingeschränkte Achtung der Rechte des Kindes gewährleisten, ermöglicht, von den Vorschriften über die Anerkennung der Elternschaft abzuweichen.

Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich der Grenze der öffentlichen Ordnung geklärt werden, da davon auszugehen ist, dass sie immer dann gilt, wenn die Anerkennung der Elternschaft gegen die in den einzelstaatlichen Gesetzen und Verfassungen verankerten Grundprinzipien verstößt. Es ist daher problematisch und rechtlich bedenklich, dass es hinsichtlich der Annahme des europäischen Elternschaftszertifikats keinen eindeutigen Verweis auf ihre Durchsetzbarkeit als allgemeine Bestimmung des internationalen Privatrechts gibt.

Der Schutz der öffentlichen Ordnung wird vor allem dann relevant, wenn Leihmutterchaft ins Spiel kommt. Diese Praxis ist nach der einzelstaatlichen Rechtsordnung in mehreren europäischen Ländern illegal und sollte daher aus dem Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Leihmutterchaft – ob unentgeltlich oder gegen Entgelt – sollte in allen Mitgliedstaaten verboten sein, da es sich hierbei um eine Praxis handelt, die die Würde und Integrität der Frau verletzt und gegen das Verbot verstößt, aus dem menschlichen Körper und Teilen davon als solchen finanziellen Gewinn zu schlagen.

ANLAGE: AUFLISTUNG DER EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTERIN BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Die folgende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatteerin erstellt. Die Berichterstatteerin hat bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten:

Einrichtung und/oder Person
ILGA Europe
Europe for Family
Eurochild
Europäische Frauenlobby
Europäische Kommission
Netzwerk der europäischen Dachverbände für Regenbogenfamilien (Network of European LGBTIQ* Families Associations)

10.10.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BÜRGERLICHE FREIHEITEN, JUSTIZ UND INNERES

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Malin Björk

KURZE BEGRÜNDUNG

Aktuell gibt es keinen EU-Mechanismus für die gegenseitige Anerkennung der rechtlichen Elternschaft in grenzübergreifenden Situationen in der EU, und für manche Eltern und Kinder bedeutet das, dass sich ihre rechtliche Bindung auflösen könnte, wenn sie in ein anderes Land in der EU ziehen. Regenbogenfamilien sind hier unverhältnismäßig stark betroffen.

Rechtliche und emotionale Auswirkungen

Die Nichtanerkennung einer festgestellten Elternschaft kann dazu führen, dass ein Elternteil die elterlichen Rechte verliert, in Fragen wie Gesundheit und Bildung als gesetzlicher Vertreter seines Kindes zu handeln. Sie kann auch Probleme im Zusammenhang mit Unterhalt und Erbschaft nach sich ziehen und letztendlich zur Folge haben, dass Kindern keine Staatsbürgerschaft zuerkannt wird.

Auch die emotionalen Auswirkungen des Verlusts familiärer Bindungen sollten nicht bagatellisiert werden. Damit wird Kindern die Botschaft vermittelt, dass sie, rechtlich gesehen, ihre Eltern verlieren könnten, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat einreisen. Dies ist nicht akzeptabel.

Grundrechte, Freizügigkeit und sonstige Rechte

Der Umstand, dass es keine Maßnahmen der EU gibt, durch die die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert wird, führt zu Situationen, in denen die Grundrechte und weitere Rechte von Kindern und Familien in grenzüberschreitenden Situationen verletzt werden.

Die Aberkennung des Rechtsstatus von Kindern und der in einem anderen Mitgliedstaat festgestellten Elternschaft verstößt gegen das Recht des Kindes auf Identität, den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Achtung des Privat- und Familienlebens sowie gegen das Kindeswohl.

Durch die Nichtanerkennung wird das Recht auf Freizügigkeit eingeschränkt. Die Angst vor dem Verlust der festgestellten Elternschaft hält Familien davon ab, innerhalb der EU zu reisen oder sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen.

Anerkennung von LGBTIQ-Eltern

Die Auswirkungen der Weigerung, die Elternschaft in grenzübergreifenden Situationen anzuerkennen, sind für Regenbogenfamilien besonders gravierend. Etwa 100 000 Eltern und ihre Kinder sind derzeit mit Problemen konfrontiert – die große Mehrheit davon sind Kinder in Regenbogenfamilien. Wahrscheinlich ist die Zahl der betroffenen Kinder sogar noch viel höher, da Familien, die Gefahr laufen, nicht anerkannt zu werden, unter Umständen keinen Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, weil sie befürchten, ihre rechtlichen familiären Verbindungen zu verlieren.

Diese Situation ist nicht hinnehmbar. Alle Kinder und Eltern sollten ohne Diskriminierung die gleichen Rechte genießen. Für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern wäre die grenzüberschreitende Anerkennung der Elternschaft von größter Relevanz, weil die Eltern-Kind-Beziehung in der EU ausnahmslos sichergestellt werden müsste.

Anerkennung familiärer Bindungen, einschließlich Partnerschaft und Ehe – im Interesse des Kindeswohls

So, wie ein Elternteil ein Elternteil ist, unabhängig davon, was der Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten besagt, ist eine Familie eine Familie, selbst in Ländern, in denen gleichgeschlechtliche Paare noch keinen Rechtsstatus haben.

Um das Recht von Kindern auf eine Familie und das Kindeswohl in vollem Umfang zu wahren, müssen somit nicht nur die rechtliche Bindung zwischen Kind und Eltern, sondern auch die Partnerschaft und Ehe der Eltern respektiert und anerkannt werden. Vor diesem Hintergrund sollte die vorgeschlagene Verordnung über die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten erweitert werden und auch die Anerkennung von Partnerschaft und Ehe regeln.

Respekt für und Anerkennung von verschiedenen Familienformen

Es gibt weitere Familien, die nicht der traditionellen Norm der Kernfamilie entsprechen und für die es schwieriger ist, anerkannt zu werden. Insbesondere trifft dies auf Familien mit mehr als zwei Elternteilen zu. Derzeit zeigen sich zwar nur einige Mitgliedstaaten offen für die rechtliche Möglichkeit einer Mehrelternschaft, doch wird sich dies in Zukunft zweifellos ändern. Es ist daher wichtig, dass die Verordnung von Beginn an flexibel ist und auch nicht-traditionellen Familienkonstellationen Raum gibt, u. a. damit sichergestellt ist, dass das europäische Elternschaftszertifikat auch die Möglichkeit umfasst, dass es mehr als zwei Elternteile gibt.

Drittländer und die Problematik der kommerziellen Leihmutterchaft

Der Vorschlag für eine Verordnung sieht nicht vor, dass die Grundrechte von Frauen, Eltern und Kindern geachtet werden, wenn die Elternschaft in einem Drittland festgestellt wird, und enthält auch keine diesbezüglichen Garantien. Als notwendige Vorsichtsmaßnahme, um die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten, ist es daher nur kohärent, dass auch in Zukunft

mit dieser Verordnung die in einem Drittland festgestellte Elternschaft nicht anerkannt wird.

Was die spezifische Frage der Leihmutterschaft betrifft, ist klar, dass durch die Leihmutter-Industrie, die sich in einigen Drittländern herausgebildet hat, Frauen kommerzialisiert und zu Waren degradiert werden. Die kommerzielle Leihmutterschaft floriert in einem System, in dem wirtschaftlich privilegierte Menschen unterprivilegierte Frauen aus anderen Teilen der Welt benutzen. Dies stellt eine Form der Ausbeutung der Rechte der Frauen und ihrer Fortpflanzungsorgane dar. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es wichtig, dass die Verordnung auf die Anerkennung der Elternschaft innerhalb der EU beschränkt ist und eine Elternschaft aus einem Drittland nicht anerkannt wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind die Mitgliedstaaten der EU unter bestimmten Umständen bereits verpflichtet, die Beziehung zwischen im Wege der Leihmutterschaft geborenen Kindern und ihren Wunscheltern anzuerkennen. Parallel zur Vereinfachung der Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten muss sichergestellt werden, dass keine Anreize für das Geschäft mit der Leihmutterschaft geschaffen werden. Allerdings wird mit dieser Verordnung nicht die Leihmutterschaft geregelt; diese fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Rechtsausschuss, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Gemäß Artikel 81 Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, wonach Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitendem Bezug gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. In diesem Zusammenhang betonte das Europäische Parlament, wie wichtig es ist, in Bereichen, die den Schutz von Grundrechten in der Union betreffen, zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen, auch durch die

*Umsetzung der sektorspezifischen
Passerelle-Klausel im Zusammenhang mit
dem Familienrecht mit
grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 81
Absatz 3 Unterabsatz 2 AEUV)^{1a};*

*^{1a} Entschließung des Europäischen
Parlaments vom 11. Juli 2023 zur
Umsetzung der Passerelle-Klauseln in den
EU-Verträgen (2022/2142(INI)).*

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich.

Geänderter Text

(8) Die Union ist zwar dafür zuständig, Maßnahmen im Bereich des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen, wie Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung der Elternschaft zwischen den Mitgliedstaaten, zu erlassen, doch hat die Union in diesen Bereichen bislang noch keine Rechtsvorschriften über die Elternschaft erlassen. Die derzeit in diesen Bereichen geltenden Bestimmungen der Mitgliedstaaten unterscheiden sich. ***Um die Sicherheit von Kindern zu erhöhen und das Leben von Familien in der EU zu erleichtern, ist es von großer Bedeutung, dass die Union Verordnungen annimmt, mit denen die Elternschaft als Voraussetzung für die Gleichstellung über nationale Grenzen hinweg rechtlich anerkannt wird.***

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nach Artikel 21 AEUV und ***des*** damit zusammenhängenden

Geänderter Text

(14) Nach Artikel 21 AEUV und ***dem*** damit zusammenhängenden

Sekundärrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses **zwischen Kindern und ihren** gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden⁵². Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die

Sekundärrecht in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses **im Fall von** gleichgeschlechtlichen Eltern, **einem Transgender-Elternteil, einem alleinerziehenden Elternteil oder Mehreltern** für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. **Der Schutz der Interessen des Kindes sollte Vorrang vor Erwägungen der nationalen Identität und der öffentlichen Ordnung haben, damit das Kind in einer stabilen und anerkannten Familie leben kann, die frei von jeglicher Stigmatisierung ist, auch aus rechtlicher Sicht.** Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden⁵². Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigefügt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigefügten Formblätter der Bescheinigungen und des

Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Das Wohl des Kindes sollte stets Vorrang haben. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ausdrücklich festgestellt, dass das Wohl des Kindes den Ermessensspielraum der Vertragsstaaten bei der Anerkennung der Kind-Eltern-Beziehung einschränkt^{1a} und auch die rechtliche Bestimmung der Personen, die für die Erziehung des Kindes, die Erfüllung seiner Bedürfnisse und die Sicherstellung seines Wohlergehens verantwortlich sind, sowie die Möglichkeit für das Kind, in einem stabilen Umfeld zu leben und sich zu entwickeln, umfasst^{2a}. Gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention haben Kinder

das Recht auf ein Privat- und Familienleben. Um das Recht eines Kindes auf ein Privat- und Familienleben sowie das Kindeswohl in vollem Umfang zu wahren, müssen nicht nur die rechtliche Bindung zwischen Kind und Eltern, sondern auch die Partnerschaft und Ehe der Eltern geachtet und anerkannt werden, um das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sicherzustellen. Daher sollte das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag der rechtlich anerkannten Eltern das Verhältnis zwischen ihnen, einschließlich eingetragener Partnerschaft und Ehe, enthalten.

^{1a} Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22.11.2022 [Abschnitt III], D. B. und andere gegen die Schweiz – 58252/15 und 58817/15.

^{2a} Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 10.4.2019 [GC], Gutachten auf Ersuchen des französischen Kassationsgerichtshofs.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in

Geänderter Text

(21) Im Einklang mit den Bestimmungen internationaler Übereinkommen und des Unionsrechts sollte diese Verordnung sicherstellen, dass Kinder ihre Rechte genießen und ihren Rechtsstatus in grenzüberschreitenden Situationen ohne Diskriminierung – ***unter anderem aufgrund der Zusammensetzung ihrer Familie*** – behalten. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, einschließlich des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten, und des Europäischen Gerichtshofs für

einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.

Menschenrechte sollte diese Verordnung die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat abdecken, unabhängig davon, wie das Kind empfangen oder geboren wurde, und unabhängig von der Art der Familie des Kindes, einschließlich einer innerstaatlichen *oder internationalen* Adoption. Vorbehaltlich der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften über das anzuwendende Recht sollte die Verordnung daher die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft eines Kindes mit gleichgeschlechtlichen Eltern, *eines Kindes mit einem Transgender-Elternteil, eines Kindes mit einem alleinerziehenden Elternteil und eines Kindes mit Mehreltern* in einem anderen Mitgliedstaat erfassen. Diese Verordnung sollte sich auch auf die Anerkennung der Elternschaft eines innerstaatlich in einem anderen Mitgliedstaat adoptierten Kindes in einem Mitgliedstaat nach den Vorschriften für die innerstaatliche Adoption in diesem Mitgliedstaat erstrecken.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Für die Zwecke dieser Verordnung kann die Elternschaft, auch als Abstammung bezeichnet, biologisch oder genetisch sein oder durch Adoption oder kraft Gesetzes begründet werden. Auch für die Zwecke dieser Verordnung sollte Elternschaft das gesetzlich festgelegte **Eltern-Kind-Verhältnis** sein und den rechtlichen Status des Kindes eines bestimmten Elternteils oder bestimmter Eltern abdecken. Diese Verordnung sollte die in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft sowohl von Minderjährigen

Geänderter Text

(24) Für die Zwecke dieser Verordnung kann die Elternschaft, auch als Abstammung bezeichnet, biologisch oder genetisch sein oder durch Adoption oder kraft Gesetzes begründet werden. Auch für die Zwecke dieser Verordnung sollte Elternschaft das gesetzlich festgelegte **Kind-Eltern-Verhältnis** sein und den rechtlichen Status des Kindes eines bestimmten Elternteils oder bestimmter Eltern abdecken. Diese Verordnung sollte die in einem Mitgliedstaat begründete Elternschaft sowohl von Minderjährigen

als auch von Erwachsenen, einschließlich eines verstorbenen Kindes und eines noch nicht geborenen Kindes abdecken, unabhängig davon, ob es sich bei den Eltern um einen alleinerziehenden Elternteil, ein faktisches Paar, ein verheiratetes Paar oder ein Paar in einer Beziehung handelt, die nach dem auf diese Beziehung anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen hat, wie z. B. eine eingetragene Partnerschaft. Die Verordnung sollte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes, dessen Elternschaft begründet werden soll, und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes gelten. Der Begriff „Elternteil“ in dieser Verordnung sollte, soweit anwendbar, so verstanden werden, dass er sich auf den gesetzlichen Elternteil, den Wunschelternteil, die Person, die beansprucht, ein Elternteil zu sein, oder die Person bezieht, für die das Kind die Elternschaft beansprucht.

als auch von Erwachsenen, einschließlich eines verstorbenen Kindes und eines noch nicht geborenen Kindes abdecken, unabhängig davon, ob es sich bei den Eltern um einen alleinerziehenden Elternteil, **Mehreltern**, ein faktisches Paar, ein verheiratetes Paar oder ein Paar in einer Beziehung handelt, die nach dem auf diese Beziehung anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen hat, wie z. B. eine eingetragene Partnerschaft. Die Verordnung sollte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Kindes, dessen Elternschaft begründet werden soll, und unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes gelten. **Die Verordnung sollte unabhängig davon gelten, wie und in welche Art von Familie das Kind geboren wurde.** Der Begriff „Elternteil“ in dieser Verordnung sollte, soweit anwendbar, so verstanden werden, dass er sich auf den gesetzlichen Elternteil, den Wunschelternteil, die Person, die beansprucht, ein Elternteil zu sein, oder die Person bezieht, für die das Kind die Elternschaft beansprucht.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Diese Verordnung bereitet den Weg dafür, dass alle Familienformen, ungeachtet ihrer Zusammensetzung, rechtlich anerkannt werden. Wenn Familien, die nicht dem traditionellen Familienmodell entsprechen, nicht anerkannt werden, dient dies nicht dem Wohl des Kindes, sondern diskriminiert Kinder aufgrund der Geburt, verletzt die Würde des Kindes, schadet der harmonischen Entwicklung des Kindes und verhindert, dass Kinder ihre Grundrechte tatsächlich wahrnehmen können. Die Kommission sollte daher

einen Vorschlag vorlegen, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Ehen und eingetragenen Partnerschaften sichergestellt wird.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Diese Verordnung sollte **nicht** für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder eines Verhältnisses gelten, **die** nach dem auf **sie** anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen **haben und die weiterhin dem einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften zum internationalen Privatrecht, und gegebenenfalls der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit unterliegen sollten.**

Geänderter Text

(30) Diese Verordnung sollte für Vorfragen wie das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung einer Ehe oder eines Verhältnisses gelten, **das** nach dem auf **es** anzuwendenden Recht vergleichbare Wirkungen **hat, wie etwa eine eingetragene Partnerschaft.**

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(45a) Ist die Feststellung der Elternschaft von der Klärung einer Vorfrage abhängig, die beispielsweise das Bestehen einer eingetragenen Partnerschaft oder Ehe betrifft, sollten die Gerichte und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze achten, insbesondere das Recht auf Nichtdiskriminierung und das Recht auf ein Privat- und Familienleben sowie die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Freizügigkeit, insbesondere sein Urteil in der Rechtssache Coman (C-673/16), das durch die Entschließung 2021/2679(RSP)

des Europäischen Parlaments gestützt wird, wonach alle Mitgliedstaaten die in einem anderen Mitgliedstaat geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehen oder eingetragenen Partnerschaften anerkennen sollten, um die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht der Bürgerinnen und Bürger der EU zu wahren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) In *Verfahren zur Begründung der Elternschaft* nach dieser Verordnung sollte *Kindern unter 18 Jahren*, die Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage *sind*, sich eine eigene Meinung zu bilden, *im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs* grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Geänderter Text

(49) *Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 24 Absatz 1 der Charta haben alle Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinung zu äußern, und Anspruch darauf, dass ihre Meinung, physische Anzeichen, Äußerungen oder Verhaltensweisen berücksichtigt und einbezogen werden. In Verfahren* nach dieser Verordnung sollte *gegebenenfalls einem Kind*, das Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage *ist*, sich eine eigene Meinung zu bilden, grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden, und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) ***Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre.*** Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung ***aber*** nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde.

Geänderter Text

(56) Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

Vorschlag der Kommission

(66) ***Obwohl die in dieser Verordnung vorgesehene Verpflichtung, Kindern unter 18 Jahren Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben, nicht für öffentliche Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung gelten sollte, sollte*** das Recht ***des*** Kindes auf Meinungsäußerung nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren

Geänderter Text

(66) Das Recht ***eines*** Kindes auf Meinungsäußerung ***sollte*** nach Artikel 24 der Charta und nach Artikel 12 des in nationale Rechtsvorschriften und Verfahren umgesetzten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ***auch in Bezug auf öffentliche Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung*** Anwendung finden. Die Tatsache, dass ***einem Kind unter***

umgesetzten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes *weiter* Anwendung finden. Die Tatsache, dass *Kindern* nicht die Möglichkeit gegeben *wurde*, *ihre* Meinung zu äußern, sollte nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.

18 Jahren nicht die Möglichkeit gegeben *wird*, *seine* Meinung zu äußern, sollte *jedoch* nicht automatisch ein Grund für die Versagung der Anerkennung von öffentlichen Urkunden mit verbindlicher Rechtswirkung sein.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 67

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(67) Die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung zur Begründung der Elternschaft oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten oder eingetragenen öffentlichen Urkunde mit verbindlicher Rechtswirkung zur Begründung der Elternschaft nach dieser Verordnung in einem Mitgliedstaat sollte nicht die Anerkennung einer etwaigen Ehe oder eingetragenen Partnerschaft der Eltern des Kindes, dessen Elternschaft begründet wurde oder begründet werden soll, beinhalten.

entfällt

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen

(75) Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen

Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde ***jedoch*** nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.

das Diskriminierungsverbot in Artikel 21, verstoßen würde.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 76

Vorschlag der Kommission

(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats, des europäischen Elternschaftszertifikats, vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Geänderter Text

(76) Damit die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft rasch, reibungslos und effizient erfolgen kann, sollten Kinder oder ihre Eltern in der Lage sein, den Status des Kindes in einem anderen Mitgliedstaat leicht nachzuweisen. ***Dies ist ein wichtiger Schritt, um Bürokratie abzubauen und den Zugang zur Freizügigkeit in der Europäischen Union zu verbessern und so die Gleichstellung zu fördern.*** Zu diesem Zweck sollte diese Verordnung die Einführung eines einheitlichen Zertifikats, des europäischen Elternschaftszertifikats, vorsehen, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wird. Um das Subsidiaritätsprinzip zu wahren, sollte das europäische Elternschaftszertifikat nicht die innerstaatlichen Schriftstücke ersetzen, die gegebenenfalls in den Mitgliedstaaten für ähnliche Zwecke verwendet werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 81

Vorschlag der Kommission

(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternchaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtigt, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Geänderter Text

(81) Das Gericht oder die sonstigen zuständigen Behörden sollten das europäische Elternschaftszertifikat auf Antrag **des Antragstellers oder gegebenenfalls eines gesetzlichen Vertreters des Antragstellers** ausstellen. Das Original des europäischen Elternschaftszertifikats sollte bei der ausstellenden Behörde verbleiben, die dem Antragsteller oder einem gesetzlichen Vertreter eine oder mehrere beglaubigte Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats ausstellt. Angesichts der in den überwiegenden Fällen geltenden Unumkehrbarkeit des Elternchaftsstatus ist die Gültigkeitsdauer der Abschriften des europäischen Elternschaftszertifikats nicht begrenzt, unbeschadet der Möglichkeit, das europäische Elternschaftszertifikat erforderlichenfalls zu berichtigen, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen. Diese Verordnung sollte Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der ausstellenden Behörde vorsehen, einschließlich der Entscheidung, die Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu versagen. Wird das europäische Elternschaftszertifikat berichtigt, geändert, ausgesetzt oder entzogen, so sollte die ausstellende Behörde die Personen, denen beglaubigte Abschriften ausgestellt wurden, davon in Kenntnis setzen, um eine widerrechtliche Verwendung solcher Abschriften zu vermeiden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 83

Vorschlag der Kommission

(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es **natürlichen Personen** oder ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, **in denen festgestellt werden soll, dass keine Gründe für die Versagung der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft vorliegen, oder in Verfahren, in denen beantragt wird, die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft zu versagen**. Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(83) Der europäische elektronische Zugangspunkt sollte es **Antragstellern** oder ihren gesetzlichen Vertretern ermöglichen, einen Antrag auf Ausstellung eines europäischen Elternschaftszertifikats zu stellen und dieses auf elektronischem Wege zu empfangen und zu versenden. Über ihn sollte es auch möglich sein, auf elektronischem Wege mit Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Verfahren zu kommunizieren, die **unter diese Verordnung fallen**. Die Gerichte der Mitgliedstaaten oder andere zuständige Behörden sollten mit den Bürgern über den europäischen elektronischen Zugangspunkt kommunizieren, wenn der Bürger der Nutzung dieses Kommunikationsmittels zuvor ausdrücklich zugestimmt hat.

Geänderter Text

(89a) Um die Klarheit des Instruments und die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses bei Fällen und Szenarien, in denen es zur Anwendung kommt, zu verbessern, sollte die Kommission Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung ausarbeiten, die in einfacher Sprache abgefasst sind, damit das

Instrument für Familien und generell für die Öffentlichkeit ohne besondere juristische Kenntnisse leichter zugänglich ist.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 89 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(89b) Um die Klarheit des Instruments und die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses bei Fällen und Szenarien, in denen es zur Anwendung kommt, zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten und den zuständigen staatlichen Behörden Schulungen organisieren, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 99 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(99a) Da die derzeitige Rechtslage insbesondere Regenbogenfamilien und andere Familienformen betrifft, die nicht dem traditionellen Modell der Kernfamilie entsprechen, ist es dringend erforderlich, dass diese Verordnung in Kraft tritt. Falls keine Einigung erzielt wird, sollte die Kommission daher in Betracht ziehen, Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 AEUV vorzuschlagen, oder es sollten andere Möglichkeiten wie eine verstärkte Zusammenarbeit entwickelt werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die **gegenseitige** Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein, **um insbesondere die Freizügigkeit, die Nichtdiskriminierung, die Achtung des Privat- und Familienlebens, das Wohl des Kindes sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu fördern.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Verordnung lässt die **Rechte unberührt, die ein Kind** aus dem Unionsrecht **erlangt, insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, zustehen. Insbesondere berührt diese Verordnung nicht die Beschränkungen** in Bezug auf **den Rückgriff auf die öffentliche Ordnung als Rechtfertigung für die Versagung der Anerkennung der Elternschaft, wenn die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit verpflichtet sind, ein von den Behörden eines anderen**

Geänderter Text

(1) Diese Verordnung lässt die **sich** aus dem Unionsrecht, einschließlich der Richtlinie 2004/38/EG, **ergebenden Rechte** in Bezug auf die **Freizügigkeit, insbesondere die Rechte des Kindes, unberührt.**

**Mitgliedstaates ausgestelltes Dokument
zur Begründung eines Eltern-Kind-
Verhältnisses für die Zwecke der
Ausübung der aus dem Unionsrecht
hergeleiteten Rechte anzuerkennen.**

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Die Mitgliedstaaten achten im Rahmen
des Anwendungsbereichs dieser
Verordnung die Rechte, die sich aus der
Beziehung zwischen den rechtlich
anerkannten Elternteilen ergeben,
einschließlich eingetragener
Partnerschaft und Ehe.**

Änderungsantrag 24

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) das Bestehen, die Gültigkeit oder
die Anerkennung einer Ehe oder einer
Beziehung, die nach dem auf diese
Beziehung anzuwendenden Recht
vergleichbare Wirkungen hat, wie etwa
eine eingetragene Partnerschaft,**

entfällt

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) die Staatsangehörigkeit,

entfällt

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen über die Begründung der Elternschaft, die in einem Drittstaat ergangen sind, oder für die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme öffentlicher Urkunden über die Begründung oder den Nachweis der Elternschaft, die in einem Drittstaat errichtet oder eingetragen worden sind.

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete **Eltern-Kind-Verhältnis**. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete **Kind-Eltern-Verhältnis**. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen, die die Elternschaft betreffen.

Diese Verordnung berührt nicht die innerstaatlichen Zuständigkeiten der Behörden der Mitgliedstaaten in Fragen, die die Elternschaft betreffen **und keinen grenzüberschreitenden Bezug haben**.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Hängt die Feststellung der Elternschaft von der Klärung einer

Vorfrage ab, so achten die Gerichte und sonstigen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere Artikel 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, einschließlich der positiven und negativen Verpflichtungen nach Artikel 7 der Charta zur Achtung des Privat- und Familienlebens.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Recht *von Kindern* auf Meinungsäußerung

Recht *des Kindes* auf Meinungsäußerung

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung gewähren die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren *Kindern, die* jünger als 18 Jahre alt *sind* und *deren Eltern-Kind-Verhältnis begründet werden soll und die* fähig *sind*, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.

(1) Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit im Rahmen dieser Verordnung gewähren die Gerichte der Mitgliedstaaten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren *einem Kind, das* jünger als 18 Jahre alt und fähig *ist*, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Gelegenheit, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle zu äußern.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **Kindern, die** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet **haben**, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung **der Kinder** entsprechend **ihrem** Alter und **ihrer** Reife gebührendes Gewicht bei.

(2) Gibt das Gericht im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Verfahren **dem Kind, das** das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet **hat**, die Gelegenheit zur Meinungsäußerung nach diesem Artikel, so misst es der Meinung, **physischen Anzeichen, Äußerungen oder Verhaltensweisen des Kindes** entsprechend **seinem** Alter und **seiner** Reife gebührendes Gewicht bei.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Öffentliche Ordnung (ordre public)

Achtung der Grundrechte

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die **Anwendung einer Vorschrift des nach** dieser Verordnung **bestimmten Rechts eines Staates darf nur versagt werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich unvereinbar ist.**

(1) Die **Gerichte und andere zuständige Behörden der Mitgliedstaaten treffen gemäß** dieser Verordnung **alle ihre Entscheidungen im Einklang mit den in der Charta festgelegten Grundrechten und Grundsätzen, insbesondere dem Recht auf Nichtdiskriminierung gemäß Artikel 21 und der Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 7, und berücksichtigen dabei das Wohl des Kindes sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.**

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) *Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.*

entfällt

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. Die Bescheinigung **kann** auch in einer anderen, von einer Partei gewünschten **Amtssprache** der Organe der Europäischen Union ausgestellt **werden. Dies verpflichtet das die Bescheinigung ausstellende Gericht nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.**

Geänderter Text

(2) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt und ausgestellt, in der die gerichtliche Entscheidung abgefasst ist. **Auf Antrag einer Partei wird** die Bescheinigung auch in einer **oder mehreren** anderen, von einer Partei gewünschten **Amtssprachen** der Organe der Europäischen Union ausgestellt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) *wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,*

entfällt

Geänderter Text

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre **Vaterschaft oder ihre Mutterschaft** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden,

c) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die gerichtliche Entscheidung in ihre **Elternschaft** über das Kind eingreift, falls die Entscheidung ergangen ist, ohne dass diese Person die Möglichkeit hatte, gehört zu werden **und Beweise vorzulegen**,

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.**

entfällt

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Das Gericht **kann** auf die Vorlage der in Absatz 4 genannten Schriftstücke **verzichten**, wenn

(7) Das Gericht **verzichtet** auf die Vorlage der in Absatz 4 genannten Schriftstücke, wenn

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. **Sie kann** auch in einer anderen, von der Partei gewünschten **Amtssprache** der Organe der Europäischen

(3) Die Bescheinigung wird in der Sprache ausgefüllt, in der die öffentliche Urkunde abgefasst ist. **Auf Antrag einer Partei wird die Bescheinigung** auch in einer **oder mehreren** anderen, von der

Union ausgestellt werden. **Dies verpflichtet die die Bescheinigung ausstellende zuständige Behörde nicht dazu, eine Übersetzung oder Transliteration der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder bereitzustellen.**

Partei gewünschten **Amtssprachen** der Organe der Europäischen Union ausgestellt.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widerspricht, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,

entfällt

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre *Vaterschaft oder Mutterschaft* über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,

b) wenn eine Person dies mit der Begründung beantragt, dass die öffentliche Urkunde in ihre *Elternschaft* über das Kind eingreift, falls die öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder eingetragen wurde, ohne dass diese Person beteiligt gewesen ist,

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 Buchstabe a ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze

entfällt

anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann versagt werden, wenn sie förmlich errichtet wurde, ohne dass **den Kindern** Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben wurde. **Waren die Kinder jünger als 18 Jahre, so gilt diese Bestimmung, wenn die Kinder in der Lage waren, sich eine eigene Meinung zu bilden.**

Geänderter Text

(3) Die Anerkennung einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft begründet wird und die verbindliche Rechtswirkung besitzt, kann versagt werden, wenn sie förmlich errichtet **oder eingetragen** wurde, ohne dass **dem Kind** Gelegenheit zur Meinungsäußerung **gemäß Artikel 15** gegeben wurde.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats, das die Elternschaft begründet hat, darf nicht überprüft werden. **Die Überprüfung der Vereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a darf sich nicht auf die Zuständigkeitsvorschriften der Artikel 6 bis 9 erstrecken.**

Geänderter Text

Die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats, das die Elternschaft begründet hat, darf nicht überprüft werden.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Eine öffentliche Urkunde ohne verbindliche Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung, **sofern das in dem Mitgliedstaat, in dem sie vorgelegt wird, nicht offenkundig der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.**

(1) Eine öffentliche Urkunde ohne verbindliche Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat hat in einem anderen Mitgliedstaat die gleiche formelle Beweiskraft wie im Ursprungsmitgliedstaat oder die damit am ehesten vergleichbare Wirkung.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Artikels 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.**

entfällt

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Zertifikat ist zur Verwendung durch das Kind oder einen gesetzlichen Vertreter bestimmt, das/der sich **in einem anderen Mitgliedstaat** auf den Elternschaftsstatus berufen muss.

Das Zertifikat ist zur Verwendung durch das Kind oder einen gesetzlichen Vertreter bestimmt, das/der sich auf den Elternschaftsstatus berufen muss.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 1 a (neu)

Auf Antrag der rechtlich anerkannten Eltern nehmen die Mitgliedstaaten in das europäische Elternschaftszertifikat auch die Beziehung der Eltern auf, einschließlich der Kategorien „eingetragene Partnerschaft“ und „Ehe“.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Angaben zu **jedem** Elternteil:
Nachname(n) (gegebenenfalls
Geburtsname(n)), Vorname(n),
Geburtsdatum und -ort,
Staatsangehörigkeit, (gegebenenfalls)
Identifikationsnummer, Anschrift,

c) Angaben zu **einem** Elternteil **und gegebenenfalls dem anderen Elternteil bzw. den anderen Elternteilen**:
Nachname(n) (gegebenenfalls
Geburtsname(n)), Vorname(n),
Geburtsdatum und -ort,
Staatsangehörigkeit, (gegebenenfalls)
Identifikationsnummer, Anschrift,

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Sachverhalte, auf deren Grundlage der Antragsteller die Elternschaft gründet und denen er die Urschrift oder eine Abschrift des Schriftstücks oder der Schriftstücke beifügt, die die Elternschaft **mit verbindlicher Rechtswirkung** begründen oder die Elternschaft nachweisen,

e) die Sachverhalte, auf deren Grundlage der Antragsteller die Elternschaft gründet und denen er die Urschrift oder eine Abschrift des Schriftstücks oder der Schriftstücke beifügt, die die Elternschaft begründen oder die Elternschaft nachweisen,

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 a (neu)

(3a) Bietet ein Mitgliedstaat digitalen Zugang zu den in Absatz 3 genannten Angaben, so erhält der Antragsteller Zugang zu einer digitalen Version des in Anhang IV enthaltenen Formblatts.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 50 – Absatz 1

(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie für erforderlich erachtet.

(1) Nach Eingang des Antrags überprüft die Ausstellungsbehörde die vom Antragsteller übermittelten Angaben, Erklärungen, Schriftstücke und sonstigen Nachweise. Sie führt von Amts wegen die für diese Überprüfung erforderlichen Nachforschungen durch, soweit ihr nationales Recht dies vorsieht oder zulässt, oder fordert den Antragsteller auf, weitere Nachweise vorzulegen, die sie **für die Ausstellung des Zertifikats** für erforderlich erachtet.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 51 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.

Die Ausstellungsbehörde stellt das Zertifikat unverzüglich, **spätestens jedoch zehn Tage nach Eingang des Antrags**, nach dem in diesem Kapitel festgelegten Verfahren aus, wenn der zu bescheinigende Sachverhalt nach dem auf die Begründung der Elternschaft anzuwendenden Recht festgestellt worden ist. Hierzu verwendet sie das Formblatt in Anhang V.

Änderungsantrag 56

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Das Zertifikat steht in Papierform und in elektronischer Form zur Verfügung.

Änderungsantrag 57

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Angaben zu **jedem** Elternteil:
Nachname(n) (gegebenenfalls
Geburtsname(n)), Vorname(n),
Geburtsdatum und -ort,
Staatsangehörigkeit, (gegebenenfalls)
Identifikationsnummer, Anschrift,

h) Angaben zu **einem Elternteil und gegebenenfalls dem anderen Elternteil bzw. den anderen Elternteilen**:
Nachname(n) (gegebenenfalls
Geburtsname(n)), Vorname(n),
Geburtsdatum und -ort,
Staatsangehörigkeit, (gegebenenfalls)
Identifikationsnummer, Anschrift,

Änderungsantrag 58

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) auf Antrag der rechtlich anerkannten Eltern die Beziehung der Eltern, einschließlich der Kategorien „eingetragene Partnerschaft“ und „Ehe“,

Änderungsantrag 59

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Unterabsatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anfechtung ist bei einem Gericht des Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

Die Anfechtung ist bei einem Gericht des Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde **und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den nationalen Gleichstellungsstellen**

nach dem Recht dieses Staates einzulegen.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.

Geänderter Text

Führt eine Anfechtungsklage nach Absatz 1 zu der Feststellung, dass die Versagung der Ausstellung nicht gerechtfertigt war, so stellt das zuständige Gericht ***unverzüglich und innerhalb von zehn Tagen nach seiner Entscheidung*** das Zertifikat aus oder stellt sicher, dass die Ausstellungsbehörde den Fall erneut prüft und eine neue Entscheidung trifft.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 58 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für ***Folgendes*** genutzt werden:

Geänderter Text

(1) Der nach Artikel 4 der [Digitalisierungsverordnung] auf dem Europäischen Justizportal eingerichtete europäische elektronische Zugangspunkt kann für die elektronische Kommunikation zwischen natürlichen Personen oder ihren gesetzlichen Vertretern und Gerichten oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für ***die Verfahren*** genutzt werden, ***die unter diese Verordnung fallen***:

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur

Geänderter Text

Die Kommission wird ermächtigt, nach Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur

Änderung der Anhänge I bis V
anzunehmen, um diese Anhänge zu
aktualisieren oder technische Änderungen
an ihnen vorzunehmen.

Änderung der Anhänge I bis V
anzunehmen, um diese Anhänge zu
aktualisieren oder technische Änderungen
an ihnen vorzunehmen. ***Vor dem Erlass
delegierter Rechtsakte führt die
Kommission eine öffentliche Konsultation
durch und berücksichtigt die
Empfehlungen anderer einschlägiger
Interessenträger.***

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67a

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Kommission erstellt Leitlinien für die Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung, die sechs Monate vor dem in Artikel 72 genannten Geltungsbeginn zur Verfügung stehen müssen.***
- (2) Die Kommission überprüft und aktualisiert die in Absatz 1 genannten Leitlinien alle zwei Jahre und berücksichtigt dabei unter anderem die bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung gewonnenen Erfahrungen, die Besonderheiten der von den nationalen administrativen und rechtlichen Systemen entwickelten Praxis sowie die einschlägige Rechtsprechung des Gerichtshofs.***
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen leicht zugängliche und benutzerfreundliche Informationen über die unter diese Verordnung fallenden Verfahren zur Verfügung, unter anderem über eine öffentliche Website.***
- (4) Die Mitgliedstaaten organisieren mit Unterstützung der Kommission und des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und***

Staatsanwälten Schulungen für alle einschlägigen Berufsgruppen, insbesondere für Richter, Rechtsanwälte und Beamte der öffentlichen Verwaltung.

Änderungsantrag 64

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 3 – Unterabsatz 1**

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet des Absatzes 1 erkennen die Mitgliedstaaten eine öffentliche Urkunde an, die im Ursprungsmitgliedstaat keine verbindliche Rechtswirkung hat, aber in diesem Mitgliedstaat Beweiskraft hat, ***sofern dies nicht offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Mitgliedstaats, in dem die Annahme beantragt wird, unvereinbar ist.***

Geänderter Text

Ungeachtet des Absatzes 1 erkennen die Mitgliedstaaten eine öffentliche Urkunde an, die im Ursprungsmitgliedstaat keine verbindliche Rechtswirkung hat, aber in diesem Mitgliedstaat Beweiskraft hat.

Änderungsantrag 65

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [***fünf*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Geänderter Text

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [***drei*** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] ***und danach alle vier Jahre***, gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der ***Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und der*** aufgetretenen praktischen Probleme enthält. ***In dem Bericht wird die Umsetzung dieser Verordnung bewertet, indem insbesondere die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung analysiert wird.*** Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag

beigefügt, *der auch eine Prüfung der Rechtsgrundlage von Artikel 21 Absatz 2 AEUV enthält.*

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) die Zahl der gemäß dieser Verordnung gestellten Anträge auf Anerkennung der Elternschaft,

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Zahl der Fälle, in denen die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft aus Gründen der Zusammensetzung der Familie versagt wurde, insbesondere bei Familien mit gleichgeschlechtlichen Eltern, einem Transgender-Elternteil, alleinerziehenden Eltern oder Mehreltern,

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Zahl der Anträge, mit denen der Inhalt einer öffentlichen Urkunde *ohne verbindliche Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat, jedoch* mit formeller Beweiskraft *in diesem Mitgliedstaat* angefochten wurde, und die Zahl der Fälle, in denen die Anfechtung erfolgreich war,

c) die Zahl der Anträge, mit denen der Inhalt einer öffentlichen Urkunde mit formeller Beweiskraft *im Ursprungsmitgliedstaat* angefochten wurde, und die Zahl der Fälle, in denen die Anfechtung erfolgreich war,

Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 70 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission richtet einen strukturierten Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern ein, insbesondere mit Organisationen der Zivilgesellschaft, um zur Erstellung des Bewertungsberichts gemäß Absatz 1 beizutragen.

Änderungsantrag 70

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Der andere Elternteil

7. Der andere Elternteil **bzw. die anderen Elternteile (sofern zutreffend)**

7.1. Nachname(n)*:

7.1. Nachname(n)*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

7.2. Vorname(n)*:

7.2. Vorname(n)*:

.....
.....
...

.....
.....
...

7.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:

7.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:

.....
.....

.....
.....

7.4. Geburtsort (sofern bekannt):

7.4. Geburtsort (sofern bekannt):

.....
.....

.....
.....

7.5. Identitätsnummer oder
Sozialversicherungsnummer (sofern
vorhanden und bekannt):

7.5. Identitätsnummer oder
Sozialversicherungsnummer (sofern
vorhanden und bekannt):

.....

.....

7.6. Anschrift* (sofern bekannt)

7.6. Anschrift* (sofern bekannt)

7.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:

7.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

7.6.2. Ort und Postleitzahl*:

7.6.2. Ort und Postleitzahl*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

7.6.3. Land*

7.6.3. Land*

Belgien Bulgarien Tschechische
Republik Deutschland Estland
 Irland Griechenland Spanien
Frankreich

Belgien Bulgarien Tschechische
Republik Deutschland Estland
 Irland Griechenland Spanien
Frankreich

Kroatien Italien Zypern
Lettland Litauen Luxemburg
Ungarn Malta Niederlande

Kroatien Italien Zypern
Lettland Litauen Luxemburg
Ungarn Malta Niederlande

Österreich Polen Portugal
Rumänien Slowenien Slowakei
Finnland Schweden

Österreich Polen Portugal
Rumänien Slowenien Slowakei
Finnland Schweden

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....
.....

.....
.....

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag. Im Falle einer Annahme wird der Wortlaut in allen Anhängen angepasst.

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Der andere Elternteil

8. Der andere Elternteil ***bzw. die anderen Elternteile (sofern zutreffend)***

8.1. Nachname(n)*:

8.1. Nachname(n)*:

.....
.....

.....
.....

8.2. Vorname(n)*:

 8.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:

 8.4. Geburtsort (sofern bekannt):

 8.5. Identitätsnummer oder
 Sozialversicherungsnummer (sofern
 vorhanden und bekannt):

 8.6. Anschrift* (sofern bekannt)
 8.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:

 8.6.2. Ort und Postleitzahl*:

 8.6.3. Land* Belgien Bulgarien
 Tschechische Republik Deutschland
 Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

8.2. Vorname(n)*:

 8.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)*:

 8.4. Geburtsort (sofern bekannt):

 8.5. Identitätsnummer oder
 Sozialversicherungsnummer (sofern
 vorhanden und bekannt):

 8.6. Anschrift* (sofern bekannt)
 8.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:

 8.6.2. Ort und Postleitzahl*:

 8.6.3. Land* Belgien Bulgarien
 Tschechische Republik Deutschland
 Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag. Im Falle einer Annahme wird der Wortlaut in allen Anhängen angepasst.

Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Öffentliche Urkunde

3. Öffentliche Urkunde

3.1. Angaben zur öffentlichen Urkunde

3.1. Angaben zur öffentlichen Urkunde

3.1.1. Datum (TT.MM.JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet wurde*:

3.1.1. Datum (TT.MM.JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat errichtet wurde*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

3.1.2. Datum (TT.MM.JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat eingetragen wurde (falls zutreffend)*:

3.1.2. Datum (TT.MM.JJJJ), an dem die öffentliche Urkunde im Ursprungsmitgliedstaat eingetragen wurde (falls zutreffend)*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

3.1.3. Nummer der öffentlichen Urkunde*:

3.1.3. Nummer der öffentlichen Urkunde*:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

3.1.4. Nummer der Eintragung (falls zutreffend):

3.1.4. Nummer der Eintragung (falls zutreffend):

.....
.....
.....

.....
.....
.....

3.2. Die öffentliche Urkunde liefert den Beweis für*:

3.2. Die öffentliche Urkunde liefert den Beweis für*:

3.2.1. die Elternschaft

3.2.1. die Elternschaft

3.2.1.1. eines Elternteils

3.2.1.1. eines Elternteils

3.2.1.2. des anderen Elternteils

3.2.1.2. des anderen Elternteils ***bzw. der anderen Elternteile (sofern zutreffend)***

3.2.1.3. ***beider*** Elternteile

3.2.1.3. ***der*** Elternteile

3.2.2. die Anerkennung der Vaterschaft

3.2.2. die Anerkennung der Vaterschaft

3.2.3. [] die Anerkennung der Mutterschaft

3.2.4. [] die Zustimmung

3.2.4.1. [] des Kindes

3.2.4.2. [] der Mutter

3.2.4.3. [] des Vaters

3.2.4.4. [] des Ehepartners

3.2.4.5. [] des eingetragenen Partners

3.2.4.6. [] des faktischen Partners

3.2.4.7. [] anderer: bitte angeben

3.2.5. [] Sonstiges (bitte angeben)*:.....

3.2.3. [] die Anerkennung der Mutterschaft

3.2.4. [] die Zustimmung

3.2.4.1. [] des Kindes

3.2.4.2. [] der Mutter

3.2.4.3. [] des Vaters

3.2.4.4. [] des Ehepartners

3.2.4.5. [] des eingetragenen Partners

3.2.4.6. [] des faktischen Partners

3.2.4.7. [] anderer: bitte angeben

3.2.5. [] Sonstiges (bitte angeben)*:.....

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag. Im Falle einer Annahme wird der Wortlaut in allen Anhängen angepasst.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Angaben zum anderen Elternteil

6.1. Nachname(n) und Vorname(n)*:.....

6.2. Geburtsname(n) (falls abweichend von 6.1.):

6.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort*:

6. Angaben zum anderen Elternteil **bzw. zu den anderen Elternteilen (sofern zutreffend)**

6.1. Nachname(n) und Vorname(n)*:.....

6.2. Geburtsname(n) (falls abweichend von 6.1.):

6.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort*:

.....
6.4. Staatsangehörigkeit* Belgien
Bulgarien Tschechische Republik
Deutschland Estland Griechenland
Spanien Frankreich Kroatien
Italien Zypern Lettland Litauen
Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich Polen
Portugal Rumänien Slowenien
Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....

.....
 Unbekannt

6.5. Identifikationsnummer⁸⁴:
.....
.....

6.5.1. Nationale Identitätsnummer:
.....
.....

6.5.2. Sozialversicherungsnummer:
.....
.....

6.5.3. Steuernummer:
.....
.....

6.5.4. Sonstige Nummer (bitte ausführen):
.....
.....

6.6. Anschrift

6.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:
.....
.....
.....

6.6.2. Ort und Postleitzahl*:
.....
.....

6.6.3. Land* Belgien Bulgarien
Tschechische Republik Deutschland
Estland Griechenland Spanien
Frankreich Kroatien Italien
Zypern Lettland Litauen
Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich Polen

.....
6.4. Staatsangehörigkeit* Belgien
Bulgarien Tschechische Republik
Deutschland Estland Griechenland
Spanien Frankreich Kroatien
Italien Zypern Lettland Litauen
Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich Polen
Portugal Rumänien Slowenien
Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....

.....
 Unbekannt

6.5. Identifikationsnummer⁸⁴:
.....
.....

6.5.1. Nationale Identitätsnummer:
.....
.....

6.5.2. Sozialversicherungsnummer:
.....
.....

6.5.3. Steuernummer:
.....
.....

6.5.4. Sonstige Nummer (bitte ausführen):
.....
.....

6.6. Anschrift

6.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:
.....
.....
.....

6.6.2. Ort und Postleitzahl*:
.....
.....

6.6.3. Land* Belgien Bulgarien
Tschechische Republik Deutschland
Estland Griechenland Spanien
Frankreich Kroatien Italien
Zypern Lettland Litauen
Luxemburg Ungarn Malta
Niederlande Österreich Polen

Portugal [] Rumänien [] Slowenien []
Slowakei [] Finnland [] Schweden []
] Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....
.....

6.7. Kontaktdaten*

6.7.1. Telefon:

.....
.....
.....

6.7.2. E-Mail:

.....
.....

Portugal [] Rumänien [] Slowenien []
Slowakei [] Finnland [] Schweden []
] Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):

.....
.....

6.7. Kontaktdaten*

6.7.1. Telefon:

.....
.....
.....

6.7.2. E-Mail:

.....
.....

Begründung

Horizontaler Änderungsantrag. Im Falle einer Annahme wird der Wortlaut in allen Anhängen angepasst.

Änderungsantrag 74

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 6**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6.2 Angaben zum anderen Elternteil

6.2 Angaben zum anderen Elternteil ***bzw. zu den anderen Elternteilen (sofern zutreffend)***

6.2.1. Nachname(n) und Vorname(n)*:

.....
.....

6.2.1. Nachname(n) und Vorname(n)*:

.....
.....

6.2.2. Geburtsname(n) (falls abweichend von 6.2.1.):

.....
.....
.....

6.2.2. Geburtsname(n) (falls abweichend von 6.2.1.):

.....
.....
.....

6.2.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code))*:

.....
.....
.....

6.2.3. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) und -ort (Stadt/Land (ISO-Code))*:

.....
.....
.....

6.2.4. Staatsangehörigkeit*[] Belgien []
Bulgarien [] Tschechische Republik []

6.2.4. Staatsangehörigkeit*[] Belgien []
Bulgarien [] Tschechische Republik []

Deutschland [] Estland [] Irland []
Griechenland [] Spanien [] Frankreich []
Kroatien [] Italien [] Zypern [] Lettland []
Litauen [] Luxemburg [] Ungarn []
Malta [] Niederlande [] Österreich []
Polen [] Portugal [] Rumänien []
Slowenien [] Slowakei [] Finnland []
Schweden

[] Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

[] Unbekannt

6.2.5. Identifikationsnummer*

6.2.5.1. Nationale Identitätsnummer:
.....
.....

6.2.5.2. Sozialversicherungsnummer:
.....
.....

6.2.5.3. Steuernummer:
.....
.....

6.2.5.4. Nummer der Geburtsurkunde:
.....
.....

6.2.5.5. Sonstiges (bitte ausführen):
.....
.....

6.2.6. Derzeitige Anschrift*
6.2.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:
.....
.....

6.2.6.2. Ort und Postleitzahl*:
.....
.....

6.2.6.3. Land*[] Belgien [] Bulgarien []

Deutschland [] Estland [] Irland []
Griechenland [] Spanien [] Frankreich []
Kroatien [] Italien [] Zypern [] Lettland []
Litauen [] Luxemburg [] Ungarn []
Malta [] Niederlande [] Österreich []
Polen [] Portugal [] Rumänien []
Slowenien [] Slowakei [] Finnland []
Schweden[]

[] Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

[] Unbekannt

6.2.5. Identifikationsnummer*

6.2.5.1. Nationale Identitätsnummer:
.....
.....

6.2.5.2. Sozialversicherungsnummer:
.....
.....

6.2.5.3. Steuernummer:
.....
.....

6.2.5.4. Nummer der Geburtsurkunde:
.....
.....

6.2.5.5. Sonstiges (bitte ausführen):
.....
.....

6.2.6. Derzeitige Anschrift*
6.2.6.1. Straße und Hausnummer/Postfach*:
.....
.....

6.2.6.2. Ort und Postleitzahl*:
.....
.....

6.2.6.3. Land*[] Belgien [] Bulgarien []
] Tschechische Republik [] Deutschland []

Tschechische Republik Deutschland
 Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

6.2.7. Das auf die Begründung der Elternschaft des anderen Elternteils anzuwendende Recht

6.2.7.1. Land* Belgien Bulgarien
 Tschechische Republik Deutschland
 Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

6.2.7.2. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts*

6.2.7.2.1. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der entbindenden Person zum Zeitpunkt der Niederkunft)

6.2.7.2.2. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Geburtsstaats des Kindes)

6.2.7.2.3. Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Elternteile besitzt)

6.2.7.2.4. Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Geburtsstaats des Kindes)

6.2.7.3. Das anzuwendende Recht ist das

Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

6.2.7. Das auf die Begründung der Elternschaft des anderen Elternteils anzuwendende Recht

6.2.7.1. Land* Belgien Bulgarien
 Tschechische Republik Deutschland
 Estland Irland Griechenland
 Spanien Frankreich Kroatien
 Italien Zypern Lettland Litauen
 Luxemburg Ungarn Malta
 Niederlande Österreich Polen
 Portugal Rumänien Slowenien
 Slowakei Finnland Schweden
 Sonstiges (bitte ISO-Code angeben):
.....
.....

6.2.7.2. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts*

6.2.7.2.1. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltsorts der entbindenden Person zum Zeitpunkt der Niederkunft)

6.2.7.2.2. Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Geburtsstaats des Kindes)

6.2.7.2.3. Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Elternteile besitzt)

6.2.7.2.4. Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 20XX/X (Recht des Geburtsstaats des Kindes)

6.2.7.3. Das anzuwendende Recht ist das eines Staates ohne einheitliche

eines Staates ohne einheitliche
Rechtsordnung (Artikel 23 der Verordnung
(EU) Nr. 20XX/X). Bitte geben Sie
gegebenenfalls die Gebietseinheit an:

.....
.....
.....

Rechtsordnung (Artikel 23 der Verordnung
(EU) Nr. 20XX/X). Bitte geben Sie
gegebenenfalls die Gebietseinheit an:

.....
.....
.....

Begründung

*Horizontaler Änderungsantrag. Im Falle einer Annahme wird der Wortlaut in allen Anhängen
angepasst.*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung von Entscheidungen und Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.1.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Malin Björk 5.6.2023
Prüfung im Ausschuss	4.9.2023
Datum der Annahme	9.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 –: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Malin Björk, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Jorge Buxadé Villalba, Patricia Chagnon, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Nicolaus Fest, Sophia in 't Veld, Assita Kanko, Alice Kuhnke, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Erik Marquardt, Javier Moreno Sánchez, Maite Pagazaurtundúa, Pina Picierno, Diana Riba i Giner, Birgit Sippel, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Yana Toom, Milan Uhrík, Tom Vandendriessche, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Cyrus Engerer, José Gusmão, Dragoș Tudorache, Maria Walsh
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Petros Kokkalis, Ljudmila Novak, Thomas Rudner

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

30	+
PPE	Lena Düpont, Jeroen Lenaers, Ljudmila Novak, Maria Walsh, Javier Zarzalejos
Renew	Abir Al-Sahlani, Malik Azmani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Yana Toom, Dragoș Tudorache
S&D	Pietro Bartolo, Theresa Bielowski, Cyrus Engerer, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Pina Picierno, Thomas Rudner, Birgit Sippel
The Left	Malin Björk, José Gusmão, Petros Kokkalis
Verts/ALE	Patrick Breyer, Saskia Briemont, Alice Kuhnke, Erik Marquardt, Diana Riba i Giner, Tineke Strik

6	-
ECR	Jorge Buxadé Villalba, Assita Kanko
ID	Patricia Chagnon, Nicolaus Fest, Tom Vandendriessche
NI	Milan Uhrík

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

28.9.2023

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAUEN UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER

für den Rechtsausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (COM(2022)695 final – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Robert Biedroń

KURZE BEGRÜNDUNG

Am 8. Dezember 2022 übermittelte die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats (2022/0402(CNS)). Der Rat beschloss am 9. Januar 2023, das Europäische Parlament zu diesem Vorschlag (COM(2022)0695) anzuhören.

Ziel des Vorschlags ist es, den Schutz der Grundrechte und anderer Rechte von Kindern in grenzüberschreitenden Situationen, einschließlich ihres Rechts auf Identität, Nichtdiskriminierung, Privat- und Familienleben, ihres Anspruchs auf Rechtsnachfolge von Todes wegen und ihres Rechts auf Unterhalt in einem anderen Mitgliedstaat, zu stärken und dabei vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen.

Um die Probleme bei der Anerkennung der Elternschaft für alle Zwecke anzugehen und die bestehende Lücke im Unionsrecht zu schließen, schlägt die Kommission die Annahme von Unionsvorschriften über die internationale Zuständigkeit in Elternschaftssachen vor (Festlegung, welche Gerichte des Mitgliedstaats für Elternschaftssachen, einschließlich der Begründung der Elternschaft, in grenzüberschreitenden Fällen zuständig sind) sowie über das anzuwendende Recht (mit dem das einzelstaatliche Recht bestimmt wird, das für Elternschaftssachen, einschließlich der Begründung der Elternschaft, in grenzüberschreitenden Fällen Anwendung findet), um damit die Anerkennung der in einem anderen Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem Mitgliedstaat zu erleichtern. Die Kommission schlägt darüber hinaus die Schaffung eines europäischen Elternschaftszertifikats vor, das Kinder (oder ihre gesetzlichen Vertreter) beantragen und verwenden können, um den Nachweis ihrer Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen.

In Anbetracht der genannten Ziele sowie der zahlreichen Hindernisse und Lücken im Unionsrecht muss der Ausschuss des Europäischen Parlaments für die Rechte der Frauen und

die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen, dass diese Anerkennung und die Gleichstellung der Geschlechter angemessen in der neuen Verordnung berücksichtigt werden.

Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung von insbesondere Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können und das Kindeswohl an erster Stelle steht.

Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen.

Es ist außerdem hervorzuheben, dass die EU-Mitgliedstaaten eine Eltern-Kind-Beziehung anerkennen müssen, damit ein Kind ungehindert mit jedem Elternteil das Recht ausüben kann, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie es in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert ist. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung.

In dem Vorschlag der Kommission werden zahlreiche Gründe für eine Versagung der Anerkennung der Elternschaft genannt. Unter anderem werden Gründe der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) angeführt. In diesem Zusammenhang ist dies von den Gerichten und anderen zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten unter uneingeschränkter Beachtung und Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung nach Artikel 21 der Charta, anzuwenden. Deshalb sollten die zuständigen Behörden Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung nicht anwenden können, um Frauen und gleichgeschlechtliche Paare zu diskriminieren. Ferner muss stets das Kindeswohl beachtet und gefördert werden.

Die Verwirklichung eines geschlechtergerechten Europas und der Abbau struktureller Ungleichheit erfordern nicht nur von den Organen der EU, von Entscheidungsträgern und von nichtstaatlichen Organisationen, sondern auch von den Mitgliedstaaten ein starkes Engagement.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Rechtsausschuss, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die öffentliche Ordnung im Sinne der Verordnung ist im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH restriktiv

auszulegen. In seinem Urteil C-490/20 bekräftigte der EuGH seine Auffassung, dass „der Begriff der ‚öffentlichen Ordnung‘, wenn er eine Ausnahme von einer Grundfreiheit rechtfertigen soll, eng zu verstehen ist, so dass seine Tragweite nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Unionsorgane bestimmt werden darf“.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Kinder erlangen eine Reihe von Rechten aus der Elternschaft, darunter das Recht auf Identität, einen Namen, die Staatsangehörigkeit (sofern durch das *ius sanguinis* geregelt), das Sorgerecht und das Umgangsrecht ihrer Eltern, das Unterhaltsrecht, das Erbrecht und das Recht auf rechtliche Vertretung durch ihre Eltern. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte von Kindern und auf die Rechte haben, die Kinder aus dem nationalen Recht erlangen. Dies kann Familien dazu veranlassen, einen Rechtsstreit anzustrengen, damit die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird, obwohl diese Verfahren einen ungewissen Ausgang haben und sowohl für die Familien als auch für die Justizsysteme der Mitgliedstaaten erheblichen Zeitaufwand und erhebliche Kosten mit sich bringen. Letztlich können Familien davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, weil sie befürchten, dass die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die sich aus dem nationalen

Geänderter Text

(11) Kinder erlangen eine Reihe von Rechten aus der Elternschaft, darunter das Recht auf Identität, einen Namen, die Staatsangehörigkeit (sofern durch das *ius sanguinis* geregelt), das Sorgerecht und das Umgangsrecht ihrer Eltern, das Unterhaltsrecht, das Erbrecht und das Recht auf rechtliche Vertretung durch ihre Eltern. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft in einem anderen Mitgliedstaat kann schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte von Kindern und auf die Rechte haben, die Kinder aus dem nationalen Recht erlangen. Dies kann Familien dazu veranlassen, einen Rechtsstreit anzustrengen, damit die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wird, obwohl diese Verfahren einen ungewissen Ausgang haben und sowohl für die Familien als auch für die Justizsysteme der Mitgliedstaaten erheblichen Zeitaufwand und erhebliche Kosten mit sich bringen. Letztlich können Familien davon abgehalten werden, von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, weil sie befürchten, dass die Elternschaft ihres Kindes in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die sich aus dem nationalen

Recht herleiten, nicht anerkannt wird.

Recht herleiten, nicht anerkannt wird.
Wenn die Möglichkeit besteht, dass Familien außerhalb des Systems stehen, auf das sich die Gesellschaft gründet, werden Kinder und ihre Familien diskriminiert: Ihre Rechte auf Sicherheit und Würde müssen gewahrt werden. Wenn manchen Familien das Existenzrecht abgesprochen wird, werden sie ihrer Menschenwürde beraubt, und dies steht im Widerspruch zu unseren europäischen Werten und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter. Die Versagung der Anerkennung der in einem Mitgliedstaat begründeten Elternschaft durch einen anderen Mitgliedstaat betrifft insbesondere Regenbogenfamilien (LGBTIQ+-Familien) sowie andere Arten von Familien, die nicht dem Modell der Kernfamilie entsprechen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine biologische Verbindung zwischen den Eltern und dem Kind besteht. Mit dieser Verordnung sollte sichergestellt werden, dass Kinder in grenzüberschreitenden Situationen unabhängig von ihrer familiären Situation und ohne Diskriminierung ihre Rechte wahrnehmen und ihren Rechtsstatus behalten können.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Nach Artikel 21 AEUV und **des** damit zusammenhängenden **Sekundärrechts** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren

Geänderter Text

(14) Nach Artikel 21 AEUV und **dem** damit zusammenhängenden **Sekundärrecht** in der Auslegung durch den Gerichtshof können die Achtung der nationalen Identität eines Mitgliedstaats nach Artikel 4 Absatz 2 EUV und die öffentliche Ordnung eines Mitgliedstaats nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die Anerkennung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen Kindern und ihren

gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden⁵². Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigelegt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigelegten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und Weise erbracht werden kann.

gleichgeschlechtlichen Eltern für die Zwecke der Ausübung der Rechte, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, zu versagen. **Die Versagung darf niemals dem Kindeswohl zuwiderlaufen, das stets geachtet werden muss. Unter keinen Umständen darf das Kindeswohl als Vorwand für eine Versagung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden.** Darüber hinaus kann der Nachweis der Elternschaft für die Zwecke der Ausübung dieser Rechte auf jede Art und Weise erbracht werden⁵². Daher ist ein Mitgliedstaat nicht befugt, von einer Person zu verlangen, entweder die in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, die einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die Elternschaft beigelegt sind, oder das durch diese Verordnung eingeführte europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen, wenn sich die Person im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit auf die Rechte beruft, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt. Dies sollte eine Person jedoch nicht daran hindern, in solchen Fällen auch die einschlägige Bescheinigung oder das in dieser Verordnung vorgesehene europäische Elternschaftszertifikat vorzulegen. Um sicherzustellen, dass Unionsbürger und ihre Familienangehörigen darüber informiert werden, dass diese Verordnung keinerlei Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt, sollten die dieser Verordnung beigelegten Formblätter der Bescheinigungen und des europäischen Elternschaftszertifikats eine Erklärung enthalten, aus der hervorgeht, dass die betreffende Bescheinigung oder das europäische Elternschaftszertifikat keine Auswirkung auf die Rechte hat, die ein Kind aus dem Unionsrecht erlangt – insbesondere die Rechte, die einem Kind nach dem Unionsrecht über die Freizügigkeit zustehen – und dass für die Ausübung dieser Rechte der Nachweis des Eltern-Kind-Verhältnisses auf jede Art und

Weise erbracht werden kann.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

⁵² Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2002, MRAX/Belgischer Staat, C-459/99, ECLI:EU:C:2002:461, Rn. 61 und 62 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Februar 2005, Oulane/Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie, C-215/03, ECLI:EU:C:2005:95, Rn. 23 bis 26.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.

Geänderter Text

(36) Um die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden über die Elternschaft zu erleichtern, sollten in dieser Verordnung einheitliche Zuständigkeitsregeln für die Begründung der Elternschaft mit grenzüberschreitendem Bezug festgelegt werden. In dieser Verordnung sollte auch das ***in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerte*** Recht von Kindern unter 18 Jahren präzisiert werden, in Verfahren, die sie betreffen, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu erhalten.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind

Geänderter Text

(42) Kann die Zuständigkeit nicht auf der Grundlage der allgemeinen alternativen Zuständigkeitskriterien festgestellt werden, so sollten die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sein, in dem sich das Kind

aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene sind.

aufhält. Diese Regel aufgrund der Anwesenheit sollte es den Gerichten eines Mitgliedstaats insbesondere ermöglichen, ihre Zuständigkeit in Bezug auf Kinder aus Drittstaaten auszuüben, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen oder genießen, so etwa Kinder, die Flüchtlinge oder aufgrund von Unruhen im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts ihres Landes Vertriebene **und Opfer von Menschenhandel** sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) In Verfahren zur Begründung der Elternschaft nach dieser Verordnung **sollte** Kindern unter 18 Jahren, die Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Geänderter Text

(49) **Gemäß Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes und Artikel 24 Absatz 1 der Charta haben alle Kinder das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten ihre Meinungen, Gefühle und Wünsche zu äußern, und Anspruch darauf, dass ihre Meinungen berücksichtigt und ernst genommen werden.** Daher sollte in Verfahren zur Begründung der Elternschaft nach dieser Verordnung Kindern unter 18 Jahren, die Gegenstand eines solchen Verfahrens und in der Lage sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs grundsätzlich eine echte und wirksame Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden und diese Meinung sollte bei der Bewertung des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden. Nach der Verordnung sollte es allerdings weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein, in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren festzulegen, wer das Kind anhört und wie das Kind angehört wird. Außerdem hat das Kind zwar nach wie vor das Recht, angehört zu werden, doch stellt seine Anhörung keine absolute

Verpflichtung dar, sondern muss unter Berücksichtigung des Kindeswohls beurteilt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen würde.

Geänderter Text

(56) Aus Gründen des öffentlichen Interesses sollte den Gerichten und anderen mit der Begründung der Elternschaft befassten zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen die Möglichkeit gegeben werden, Bestimmungen eines ausländischen Rechts nicht zu berücksichtigen, wenn deren Anwendung in dem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten Ausnahmen aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung aber nicht anwenden können, um das Recht eines anderen Staates unangewendet zu lassen, wenn dies gegen die Charta und insbesondere gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 verstoßen ***oder dem Kindeswohl zuwiderlaufen*** würde. ***Die EU-Mitgliedstaaten müssen eine Eltern-Kind-Beziehung anerkennen, damit ein Kind ungehindert mit jedem Elternteil das Recht ausüben kann, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie es in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert ist. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist eine Grundvoraussetzung für die Gleichstellung. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden keine Ausnahme aufgrund der Unvereinbarkeit mit der öffentlichen Ordnung anwenden dürfen,***

um Frauen und gleichgeschlechtliche Paare zu diskriminieren.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(60a) Um eine Fragmentierung der rechtlichen Regelungen für grenzüberschreitende Familien zu verhindern, sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein internationales Musterabkommen ausarbeiten, das auf den Regeln und Grundsätzen dieser Verordnung beruhen und von den Mitgliedstaaten genutzt werden sollte, um bilaterale Beziehungen mit Drittländern einzugehen, in denen die gegenseitige Anerkennung der Elternschaft angewandt werden soll.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 75

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats

(75) Erwägungen des öffentlichen Interesses sollten es den Gerichten der Mitgliedstaaten oder anderen zuständigen Behörden ermöglichen, unter außergewöhnlichen Umständen die Anerkennung oder gegebenenfalls Annahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde über die in einem anderen Mitgliedstaat begründete Elternschaft zu versagen, wenn eine solche Anerkennung oder Annahme in einem bestimmten Fall mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des betreffenden Mitgliedstaats

offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das **Diskriminierungsverbot** in Artikel 21, verstoßen würde.

offensichtlich unvereinbar wäre. Die Gerichte oder anderen zuständigen Behörden sollten die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidung oder einer in einem anderen Mitgliedstaat errichteten öffentlichen Urkunde jedoch nicht verweigern können, wenn dies gegen die Charta, insbesondere gegen das **Verbot der Diskriminierung – in erster Linie von Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren** – in Artikel 21, verstoßen **oder dem Kindeswohl zuwiderlaufen** würde.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 99 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(99a) Eine mangelnde Anerkennung der Elternschaft kann vielfältige schädliche Auswirkungen für Kinder in Familien in all ihrer Vielfalt haben, z. B. indem ihnen ihr Anspruch auf Rechtsnachfolge von Todes wegen oder ihr Recht, dass ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter in Angelegenheiten wie medizinische Versorgung, Kinderbetreuung und Bildung tätig wird, verwehrt wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 99 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(99b) Für manche Arten von Familien ist es häufig schwierig, die Abstammung vor Gericht zu klären, und die gerichtlichen Kosten eines solchen Verfahrens sind sehr hoch. Eine rechtssichere Anerkennung wird die schwerwiegenden Bedenken und Probleme ausräumen, mit denen manche

Familien konfrontiert sind, wenn sie innerhalb der EU reisen oder umziehen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Geänderter Text

Diese Verordnung enthält gemeinsame Vorschriften über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht für die Begründung der Elternschaft in einem Mitgliedstaat in grenzüberschreitenden Fällen, gemeinsame Regeln für die Anerkennung oder gegebenenfalls die Annahme gerichtlicher Entscheidungen über die Elternschaft in einem Mitgliedstaat sowie öffentlicher Urkunden über die Elternschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet oder eingetragen wurden, und führt ein europäisches Elternschaftszertifikat ein.

Diese Regeln gelten unbeschadet der Art der Familie oder der Adoptionsfälle, die in einem Mitgliedstaat von einem oder beiden Elternteilen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Eltern-Kind-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

Geänderter Text

1. „Elternschaft“ das gesetzlich begründete ***Kind-Eltern-Verhältnis***. Dazu gehört auch die Rechtsstellung des Kindes eines oder mehrerer Elternteile;

(Diese Änderung von „Eltern-Kind“ in „Kind-Eltern“ betrifft den gesamten Text. Die Annahme dieses Änderungsantrags würde entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Begründung

Ziel der Verordnung ist es, die Rechte des Kindes zu schützen, die sich aus der Tatsache ergeben, dass das Kind einen Elternteil hat und die Elternschaft gesetzlich begründet ist. Mit diesem Änderungsantrag soll diesem kindzentrierten Ansatz besser Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Regeln gelten unbeschadet der Art der Familie oder der Adoptionsfälle, die in einem Mitgliedstaat von einem oder beiden Elternteilen durchgeführt werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Absatz 1 ist von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Beachtung der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta.

(2) Absatz 1 ist von den ***unabhängigen*** Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ***uneingeschränkter Beachtung und Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz*** der in der Charta festgelegten Grundrechte und Grundsätze anzuwenden, insbesondere des Rechts auf Nichtdiskriminierung in Artikel 21 der Charta, ***und kann unter keinen Umständen als Vorwand für eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden. Die Versagung darf niemals dem Kindeswohl zuwiderlaufen, das stets geachtet werden muss.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des *Mitgliedstaates*, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich *widerspricht*, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,

Geänderter Text

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des *Mitgliedstaats*, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich *zuwiderläuft*, wobei *stets* das Kindeswohl zu berücksichtigen *und zu schützen* ist,

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des *Mitgliedstaates*, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich *widerspricht*, wobei das Kindeswohl zu berücksichtigen ist,

Geänderter Text

a) wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung des *Mitgliedstaats*, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich *zuwiderläuft*, wobei *stets* das Kindeswohl zu berücksichtigen *und zu schützen* ist. *Unter keinen Umständen darf das Kindeswohl als Vorwand für eine Versagung aufgrund des Geschlechts der Eltern herangezogen werden,*

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter *Beachtung* der in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Artikels 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannte öffentliche Ordnung (ordre public) wird von den Gerichten und anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter *uneingeschränkter Wahrung, Erfüllung und unter uneingeschränktem Schutz* der in der Charta verankerten Grundrechte und Grundsätze, insbesondere des Artikels 21 über das Recht auf Nichtdiskriminierung, angewandt, *sodass*

die Rechte von Frauen und gleichgeschlechtlichen Paaren gewahrt werden. Das Kindeswohl muss stets geachtet und gefördert werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Die Bescheinigung muss in allen Amtssprachen der Union und in Blindenschrift verfügbar und in einer geschlechtergerechten Sprache abgefasst sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum **[fünf]** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum **[drei]** Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], gestützt auf die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen, einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung, der auch eine Bewertung der aufgetretenen praktischen Probleme enthält. Dem Bericht wird, falls notwendig, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Zahl der Anträge auf Versagung

a) die Zahl der Anträge auf Versagung

der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in denen der Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde,

der Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde, mit der die Elternschaft mit verbindlicher Rechtswirkung im Ursprungsmitgliedstaat nach Artikel 32 begründet wird, und die Zahl der Fälle, in denen der Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde, **sowie die Gründe, aus denen einem Antrag auf Versagung der Anerkennung stattgegeben wurde, wie in den Bestimmungen von Artikel 31 dieser Verordnung dargelegt,**

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung von Entscheidungen und Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.1.2023
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 16.1.2023
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Robert Biedroń 19.9.2023
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	Margarita de la Pisa Carrión
Prüfung im Ausschuss	26.6.2023 19.7.2023
Datum der Annahme	19.9.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26 –: 6 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Isabella Adinolfi, Christine Anderson, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Annika Bruna, Maria da Graça Carvalho, Margarita de la Pisa Carrión, Gwendoline Delbos-Corfield, Rosa Estaràs Ferragut, Lina Gálvez Muñoz, Lívia Járóka, Arba Kokalari, Alice Kuhnke, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska, Karen Melchior, Johan Nissinen, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Evelyn Regner, Diana Riba i Giner, Eugenia Rodríguez Palop, María Soraya Rodríguez Ramos, Maria Veronica Rossi, Christine Schneider, Sylwia Spurek
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Abir Al-Sahlani, Silvia Modig, Eleni Stavrou, Hilde Vautmans
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Laura Ballarín Cereza, Martin Hojsík

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

26	+
PPE	Isabella Adinolfi, Maria da Graça Carvalho, Rosa Estaràs Ferragut, Arba Kokalari, Elżbieta Katarzyna Lukacijewska, Christine Schneider, Eleni Stavrou
Renew	Abir Al-Sahlani, Martin Hojsik, Karen Melchior, María Soraya Rodríguez Ramos, Hilde Vautmans
S&D	Laura Ballarín Cereza, Robert Biedroń, Vilija Blinkevičiūtė, Lina Gálvez Muñoz, Maria Noichl, Carina Ohlsson, Pina Picierno, Evelyn Regner
The Left	Silvia Modig, Eugenia Rodríguez Palop
Verts/ALE	Gwendoline Delbos-Corfield, Alice Kuhnke, Diana Riba i Giner, Sylwia Spurek

6	-
ECR	Johan Nissinen, Margarita de la Pisa Carrión
ID	Christine Anderson, Annika Bruna, Maria Veronica Rossi
NI	Lívía Járóka

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Zuständigkeit, anzuwendendes Recht, Anerkennung von Entscheidungen und Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0695 – C9-0002/2023 – 2022/0402(CNS)		
Datum der Anhörung des EP	10.1.2023		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 16.1.2023		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 16.1.2023	FEMM 16.1.2023	
Berichterstatter(-in, -innen) Datum der Benennung	Maria-Manuel Leitão-Marques 28.2.2023		
Prüfung im Ausschuss	30.5.2023	3.7.2023	19.9.2023
Datum der Annahme	7.11.2023		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	14 4 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Ilana Cicurel, Angel Dzhambazki, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Karen Melchior, Sabrina Pignedoli, Franco Roberti, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos, Juan Ignacio Zoido Álvarez		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alessandra Basso, Patrick Breyer, René Repasi		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Valérie Hayer, Luděk Niedermayer		
Datum der Einreichung	21.11.2023		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

14	+
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Luděk Niedermayer, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Ilana Cicurel, Valérie Hayer, Karen Melchior, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Maria-Manuel Leitão-Marques, René Repasi, Franco Roberti
Verts/ALE	Patrick Breyer

4	-
ECR	Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli
ID	Alessandra Basso, Gilles Lebreton

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung